

Kranzusch, Peter; Suprinovic, Olga; Haunschild, Ljuba

Research Report

Freiberufliche Gründungen in Deutschland: Ergebnisse einer erstmaligen Auswertung von Daten der Finanzverwaltung

IfM-Materialien, No. 213

Provided in Cooperation with:

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Kranzusch, Peter; Suprinovic, Olga; Haunschild, Ljuba (2012) : Freiberufliche Gründungen in Deutschland: Ergebnisse einer erstmaligen Auswertung von Daten der Finanzverwaltung, IfM-Materialien, No. 213, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/55845>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Institut für Mittelstandsforschung
Bonn**

Freiberufliche Gründungen in Deutschland
- Ergebnisse einer erstmaligen Auswertung
von Daten der Finanzverwaltung

von

Peter Kranzusch
Olga Suprinovič
Ljuba Haunschild

IfM-Materialien Nr. 213



Materialien

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon + 49/(0)228/72997-0
Telefax + 49/(0)228/72997-34
www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Peter Kranzusch
Olga Suprinovič
Ljuba Haunschild

IfM-Materialien Nr. 213
ISSN 2193-1852 (online)
ISSN 2193-1844 (print)

Bonn, März 2012

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Freiberufliche Gründungen in Deutschland - Ergebnisse einer erstmaligen Auswertung von Daten der Finanzverwaltung

Start-ups in the liberal professions in Germany – Results of a first-time analysis of tax administration data

Peter Kranzusch, Olga Suprinovič, Ljuba Haunschild

IfM-Materialien Nr. 213

Zusammenfassung

Die Gründungsstatistik des IfM Bonn enthielt bisher keine Angaben zu nichtgewerblichen Gründungen, darunter insbesondere freiberufliche. Zur Ermittlung einer alle Wirtschaftsbereiche umfassenden Gründungszahl wurden erstmals in 15 Bundesländern Angaben zu steuerlichen Anmeldungen bei den Finanzverwaltungen ausgewertet. Hochgerechnet für Deutschland wurden in den Jahren 2008 und 2009 jeweils rund 150.000 freiberufliche Gründungen registriert. Bezogen auf alle Zugänge in die selbstständige Erwerbstätigkeit (ohne Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften) einschließlich Nebenerwerb betrug der Anteil der Freien Berufe 21 bzw. 22 %. Dieser Befund bestätigt die Bedeutung der Freien Berufe für das Gründungsgeschehen in Deutschland.

Schlagwörter: Existenzgründung, Freie Berufe, Gründungsstatistik, Deutschland, Steuerliche Anmeldung

Abstract

So far the business start-up statistics as compiled by IfM Bonn did not contain data with regard to "non-commercial" start-ups, especially in the liberal professions. In order to calculate the total number of start-ups in all economic sectors, IfM Bonn has analysed for the first time tax registration data of enterprise starters which are regularly collected by the tax administration in 15 Federal States. The extrapolation for Germany shows that in the years 2008 and 2009 some 150.000 new businesses were started in the liberal professions. Referring to all new-entrants (without managing directors of incorporated companies) and including part-time self-employment, the share of liberal professions in the total number of start-ups amounts to approx. 21 and 22 % respectively. These findings confirm the economic importance of the liberal professions for the overall level of start-up activities in Germany.

JEL: C80, J44, L84, M13, O15

Key words: Business start-up, liberal professions, start-up statistics, Germany, tax registration

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen	II
Verzeichnis der Übersichten	II
Verzeichnis der Tabellen	III
Zusammenfassung	V
1 Einleitung	1
2 Projektablauf	2
3 Die Datenbasis	5
3.1 Datenherkunft	5
3.2 Das Merkmal "Rechtsformschlüssel" bei natürlichen Personen	8
3.3 Erfassung der Aufnahmen freiberuflicher Tätigkeiten	13
4 Anzahl freiberuflicher Existenzgründungen 2008 bis 2010	17
4.1 Gründungen nach Gewinneinkunftsarten für Deutschland insgesamt	17
4.2 Länderspezifische Ergebnisse	23
5 Zusammenfassung und Ausblick	27
5.1 Zugänge in Freien Berufen	27
5.2 Empfehlung zur Weiterführung der Erhebung	28
5.3 Schaffung einer neuen, alle Bereiche umfassenden Existenzgründungsstatistik	29
Literatur	32
Anhang	34

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Quellen bei der Erfassung der Aufnahmen von selbstständigen Tätigkeiten durch die Finanzbehörden	6
Abbildung 2:	Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit - (ursprüngliche) Vorgehensweise mit nur einem Rechtsformschlüssel	9
Abbildung 3:	Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit - Vorgehensweise mit mehreren RFS	12
Abbildung 4:	Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdaten im Jahr 2008 in Deutschland (ohne Sachsen) nach Rechtsformschlüssel	18
Abbildung 5:	Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdaten in den Jahren 2008 bis 2010 in Deutschland (ohne Sachsen) nach Tätigkeitsbereichen	20
Abbildung 6:	Zugänge in Freie Berufe in 2008 nach Bundesländern (ohne Sachsen)	24
Abbildung 7:	Anteil der Freiberufler an allen Zugängen in die Selbstständigkeit 2008 nach Bundesländern	25
Abbildung 8:	Gründungsintensität bei Freien Berufen 2008 nach Bundesländern	26

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1:	Projekttablauf: Weiterentwicklung der Gründungsstatistik	3
Übersicht 2:	Liste der Rechtsformen für natürliche Personen	8
Übersicht 3:	Güte der Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten durch natürliche Personen in den Finanzverwaltungsdaten	14
Übersicht A1:	Einführung des Programms EOSS innerhalb der Vereinheitlichung der Software der Finanzverwaltungen (KONSENS)	34
Übersicht A2:	Verzeichnis der Rechtsformen bei der Finanzverwaltung	35

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Zugänge in die Selbstständigkeit in den Finanzverwaltungsdaten in den Jahren 2008 bis 2010 in Deutschland (ohne Sachsen)	22
Tabelle A1:	Anzahl und Anteil der Zugänge in die Selbstständigkeit nach Tätigkeitsbereichen 2008 bis 2010 nach Bundesländern	39
Tabelle A2:	Zugänge in Rechtsformschlüssel 14 (meist klassische Freie Berufe) und 15 (neue Freie Berufe und sonstige Selbstständige) nach Bundesländern 2008 bis 2010	41
Tabelle A3:	Gründungsintensitäten 2008 bis 2010 nach Tätigkeitsbereichen und Bundesländern (ohne Sachsen)	42
Tabelle A4:	Baden-Württemberg: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	43
Tabelle A5:	Bayern: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	44
Tabelle A6:	Berlin: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	45
Tabelle A7:	Brandenburg: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	46
Tabelle A8:	Bremen: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	47
Tabelle A9:	Hamburg: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	48
Tabelle A10:	Hessen: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	49
Tabelle A11:	Mecklenburg-Vorpommern: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	50
Tabelle A12:	Niedersachsen: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	51

IV

Tabelle A13:	Nordrhein-Westfalen: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	52
Tabelle A14:	Rheinland-Pfalz: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	53
Tabelle A15:	Saarland: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	54
Tabelle A16:	Sachsen-Anhalt: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	55
Tabelle A17:	Schleswig-Holstein: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	56
Tabelle A18:	Thüringen: Zugänge in die Selbstständigkeit nach Rechtsformschlüssel	57

Zusammenfassung

Jede fünfte Gründung erfolgt durch Freie Berufe

Freiberufliche Tätigkeiten gewinnen aufgrund der Tertiarisierung und der verstärkten Nutzung wissensbasierter Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung. Das Gründungsgeschehen in Freien Berufen konnte jedoch bislang mangels geeigneter Daten nicht zuverlässig quantifiziert werden. Um die Zahl freiberuflicher Gründungen zu bestimmen, führte das IfM Bonn mit Unterstützung der Wirtschafts- und Finanzministerien des Bundes und der Bundesländer eine erstmalige, bundesweite Erhebung bei den Finanzverwaltungen durch.

Im Rahmen der Erhebung wurden die Zugänge bei natürlichen Personen im Datenbestand des sog. Grundinformationsdienstes der Finanzverwaltungen ausgezählt. Die Daten stammen im Wesentlichen aus den steuerlichen Anmeldungen der Selbstständigen sowie (vorwiegend bei Nebentätigkeiten) aus Einkommensteuererklärungen. Ausgewertet wurden Angaben zur Einkunftsart, die eine Abgrenzung einzelner Tätigkeitsbereiche, darunter der Freien Berufe, ermöglichen.

Dem IfM Bonn liegen mit Ausnahme von Sachsen Auswertungen aus allen Bundesländern vor. Danach ist mehr als jede fünfte Gründung auf Freie Berufe zurückzuführen (2009: 21 %, 2008: 22 %). Unter Berücksichtigung eines Schätzwertes für Sachsen ergeben sich für Deutschland insgesamt jeweils rund 150.000 freiberufliche Gründungen in 2008 und 2009. Dies belegt die wirtschaftliche Bedeutung der Freien Berufe als Anbieter hochqualifizierter, kreativer und auf individuelle Kundenwünsche spezialisierter Dienstleistungen. Gemessen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter vollzogen im Jahr 2009 rund 28 Freiberufler pro 10.000 erwerbsfähige Einwohner eine Gründung (2008: 29).

Im Jahr 2009 entfielen in den 15 Bundesländern von den insgesamt 659.000 Zugängen in die Selbstständigkeit 137.000 auf Freie Berufe, 13.000 auf Land- und Forstwirte sowie 509.000 auf gewerbliche Einzelunternehmer und Personengesellschafter (2008 betrug die entsprechenden Werte: 642.000, 143.000, 15.000, 483.000). Tätigkeitsaufnahmen durch geschäftsführende Kapitalgesellschaften ließen sich in den Datenbanken der Finanzverwaltungen nicht ermitteln. Von den freiberuflichen Gründungen können jeweils näherungsweise 60 % den klassischen Freien Berufen (sog. Katalogberufen wie Ärzte,

Rechtsanwälte, Wirtschaftsberater, Ingenieure, Architekten, Journalisten) und 40 % den neuen Freien Berufe (darunter z. B. Berufe in neuen Medien und im Gesundheitsbereich) zugeordnet werden.

Regionale Disparitäten: Stadtstaaten liegen vorn

Mit hohen absoluten Gründungszahlen für Freie Berufe ragen die Flächenländer Nordrhein-Westfalen und Bayern heraus, aber auch der Stadtstaat Berlin. In der relativen Betrachtung erreichen die Stadtstaaten Hamburg und Berlin mit rund 40 % die höchsten Anteilswerte freiberuflicher Gründungen an allen Zugängen, gefolgt von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen (rund 30 %). Die meisten übrigen Bundesländer verzeichnen Anteilswerte um die 20 %-Marke. Berlin und Hamburg führen auch gemessen an der Gründungsintensität mit 60 bis 70 freiberuflich Gründenden je 10.000 erwerbsfähige Einwohner das bundesweite Ranking an. Aufgrund der noch bestehenden Unterschiede in den IT-Systemen der Bundesländer bedürfen die Ergebnisse jedoch einer Überprüfung in den kommenden Jahren.

Die Erhebung sollte fortgeführt werden

Mit den Angaben aus der Finanzverwaltung konnte erstmals eine alle Tätigkeitsbereiche umfassende Existenzgründungsstatistik auf amtlicher Basis erstellt werden. Die verlässliche steuerrechtliche Abgrenzung der Freien Berufe legt es nahe, die Erhebung, nach Möglichkeit jährlich fortzusetzen und diese bundesweit zentral zu organisieren. Eine Terminierung der Erhebung auf den Monat März wäre mit dem Vorteil verbunden, steuerlich vorab angemeldete Gründungen, die vornehmlich Haupterwerbstätigkeiten darstellen, separat ausweisen zu können.

Mit zunehmender Vereinheitlichung der länderspezifischen Steuerverwaltungssysteme wäre es vorteilhaft, wenn die Daten der Finanzverwaltungen zukünftig als maßgebliche Informationsquelle für eine vollständige Existenzgründungsstatistik nutzbar gemacht werden könnten. Dabei sollten die Erfordernisse einer Gründungsstatistik bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Erfassungssysteme beachtet werden.

1 Einleitung

Freiberuflichen Tätigkeiten kommt aufgrund der Tertiarisierung und der verstärkten Nutzung wissensbasierter Dienstleistungen eine zunehmende Bedeutung zu. Dies spiegelt sich im wachsenden Bestand der Selbstständigen in den Freien Berufen wider (OBERLANDER et al. 2009, 69). Die Bestandsänderungen lassen zwar auf einen positiven Saldo aus Zu- und Abgängen zu den freiberuflich Selbstständigen schließen, allerdings existiert keine über Jahre fortgeführte Existenzgründungsstatistik in den Freien Berufen, wie dies für gewerbliche Gründungen der Fall ist. Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn hat sich mit dem Forschungsprojekt zu den Gründungen in den Freien Berufen zum Ziel gesetzt, die gewerbliche Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn um den Bereich der Freien Berufe zu ergänzen. Das Forschungsziel wurde in drei Projektphasen realisiert. In der ersten Projektphase wurden die wesentlichen Datenquellen zum Gründungsgeschehen in Deutschland auf ihre Eignung zur Quantifizierung freiberuflicher Gründungen analysiert (vgl. SUPRINOVIC et al. 2011). Es stellte sich heraus, dass nahezu alle verfügbaren Datenquellen hinsichtlich der Identifizierung der Freien Berufe methodische Unzulänglichkeiten aufweisen. Allein prozessproduzierte Daten der Finanzverwaltung erlauben eine zuverlässige (steuerrechtliche) Abgrenzung freiberuflicher Tätigkeiten. In enger Kooperation mit dem Institut für Freie Berufe (IFB) aus Nürnberg wurden schließlich die steuerlichen Anmeldedaten der Finanzverwaltung als die am besten geeignete Datenquelle eingestuft.¹

In Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Finanzministerien des Bundes und der Bundesländer sowie den Oberfinanzdirektionen² regte das IfM Bonn eine bundesweite Auswertung der Finanzverwaltungsdaten hinsichtlich der Zahl der Zugänge in die Selbstständigkeit³ an. In der zweiten Projektphase

-
- 1 Das IfM Bonn möchte an dieser Stelle dem IFB Nürnberg, insbesondere Herrn Dr. Willi Oberlander, für die intensive und fruchtbare Zusammenarbeit bei der Entscheidungsfindung danken.
 - 2 Das IfM Bonn dankt allen beteiligten Institutionen für die Unterstützung des Projekts, insbesondere dem Bundeszentralamt für Steuern, dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und der Oberfinanzdirektion Magdeburg.
 - 3 In diesem Bericht werden die Begriffe „Selbstständigkeit“ bzw. „selbstständige Tätigkeit“ gemäß der volkswirtschaftlichen Betrachtung, als Gegensatz zur abhängigen Beschäftigung, verwendet. Dies schließt Land-/Forstwirte, Gewerbetreibende und sonstige Selbstständige (darunter Freie Berufe) ein, die im Einkommensteuerrecht begrifflich getrennt werden. Im Einkommensteuergesetz (EStG) umfasst der Begriff "selbstständige Arbeit" lediglich die in § 18 aufgeführten Tätigkeiten (darunter Freie Berufe). Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende werden nicht unter Selbstständigen subsumiert.

wurde eine Piloterhebung im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt, deren Ergebnisse bereits veröffentlicht sind (siehe KRANZUSCH/SUPRINOVIC 2011). In der letzten Phase erfolgte schließlich eine bundesweite Auswertung mit einem angepassten Erhebungsbogen. Die Erhebungsmethodik sowie die Bundes- und Landesergebnisse für den Beobachtungszeitraum 2008 bis 2010 werden in der vorliegenden Untersuchung dargestellt.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile.⁴ In Kapitel 2 werden der Projektverlauf und die Organisation der Erhebung beschrieben. Kapitel 3 widmet sich der Datengrundlage. Insbesondere wird hier auf das Erhebungsmerkmal Rechtsformschlüssel eingegangen, mit dessen Hilfe Zugänge in die Selbstständigkeit identifiziert werden. Zudem wird auf mögliche Unter- und Übererfassungen bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eingegangen. Im vierten Kapitel werden die Auswertungsergebnisse vorgestellt und hinsichtlich ihrer Plausibilität diskutiert. Kapitel 5 schließt die Studie mit einer Zusammenfassung sowie einer Empfehlung hinsichtlich einer Fortführung der Erhebung ab. Außerdem wird abgewogen, ob und wie die Ergebnisse in eine Existenzgründungsstatistik überführt werden können.

2 Projektablauf

Im Jahr 2010 wurde das Projekt "Weiterentwicklung der Gründungsstatistik des IfM Bonn - Berücksichtigung der Gründungen im Bereich der Freien Berufe und der nicht marktaktiven Gründer" auf Anregung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in das Forschungsprogramm des IfM Bonn aufgenommen.⁵ Das IfM Bonn stellte sich damit der Aufgabe, die gewerbliche Existenzgründungsstatistik um Angaben zu freiberuflichen Gründungen zu erweitern.

Nachdem sich abzeigte, dass die verschiedenen vorliegenden Datenquellen für die Generierung einer Statistik für Freie Berufe ungeeignet sind, wurde nach alternativen Datenquellen gesucht (zum Projektablauf vgl. Übersicht 1).

⁴ Zwecks Lesbarkeit werden bei den Berufsbezeichnungen im Bericht männliche Formen benutzt, obwohl beide Geschlechter einbezogen sind.

⁵ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sind neben den entsprechenden Fachministerien aus Nordrhein-Westfalen Mitglieder des Kuratoriums des IfM Bonn. Das Kuratorium beschließt das Forschungsprogramm des Instituts.

Übersicht 1: Projektablauf: Weiterentwicklung der Gründungsstatistik

Zeitpunkt	Maßnahme	Ergebnis
Sommer u. Herbst 2010	Literatur- und Datenrecherche zum Gründungsgeschehen in Freien Berufen	Die verfügbaren Datenquellen weisen methodische Schwächen auf; uneinheitliche Ergebnisse
bis 12/2010	Entwicklung der Idee zur Auszählung der steuerlichen Anmeldungen bei einer Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem IFB Nürnberg	Anfragen bei OFDn, ob diese Daten erfasst werden
bis 3/2011	Entwicklung eines Erhebungsbogens, Recherche bei Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen zum Datenbestand und dem Aufbau der IT-Verwaltung	Anmeldebogen werden nicht erfasst, sondern sofort weiterverarbeitet; Erfassung der Einkunftsart im Rechtsformschlüssel
3/2011	Vorstellung des Projekts beim Bund-Länder-Ausschuss „Mittelstand“ beim BMWi mit der Bitte, Ansprechpartner in den Finanzministerien (FM) der Länder zu identifizieren und diese um eine Unterstützung zu bitten	Unterstützung des BMWi und der Wirtschaftsministerien der Länder
bis 7/2011	Sammlung der Kontaktdaten in den FM der Länder, Anschreiben an FM der Länder mit Bitte zu Veranlassung von Auswertungen	Erste Fachgespräche über die Erfassung der steuerlichen Anmeldungen; Anpassung des Fragebogens
7 bis 8/2011	Testauswertungen in Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen, weitere Präzisierung des Erhebungsumfangs	Erste Auswertungsergebnisse liegen vor
8/2011	Anschreiben BMWi und BMF mit Bitte um Unterstützung einer einheitlichen Auswertung in den Bundesländern, Suche nach einem Koordinator im BMF	Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Ansprechpartner vom BMF benannt
8 bis 10/2011	BZSt koordiniert Erhebung in den Bundesländern über Mitarbeiter der Arbeitsgruppe MÜST	Auswertungen in 15 Ländern, Projektbericht zu bekannten Datenquellen veröffentlicht
10/2011	Zusammenführung und Begutachtung der Länderergebnisse, Vorstellen der Befunde bei Arbeitstagung der Arbeitsgruppe MÜST sowie im FM Nordrhein-Westfalen	Diskussion der Methode, der Ergebnisse und des weiten Vorgehens
11/2011	Vorstellung der Befunde im BMWi, Diskussion der Ergebnisse mit Experten	Empfehlung des IfM Bonn: Weiterführung der Erhebung
12/2011	Erstellung des Projektberichts für Nordrhein-Westfalen	Projektbericht für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht
2/2012	Fertigstellung des Endberichts zum Projekt	Projektbericht für Bundesdaten
3/2012	Empfehlung: Wiederholung einer bundeseinheitlichen Erhebung in allen Bundesländern	

Da bei allen Gründungen die Pflicht zur schriftlichen Anmeldung bei den Finanzämtern besteht⁶, entstand die Idee, diese Anmeldebogen als Datengrundlage zu prüfen.

Die Feldrecherche ergab jedoch, dass diese Fragebogen bei den Finanzämtern nicht elektronisch erfasst, sondern sofort weiterverarbeitet werden. Dabei wird für den Gründenden ein Steuerkonto mit Kennzeichnung der überwiegenden Einkunftsart angelegt bzw. - wenn bereits ein Konto für die Einkommenssteuer besteht - in diesem Konto das Auftreten der Einkünfte aus Selbstständigkeit in dem sog. Rechtsformschlüssel (RFS) erfasst (dazu mehr im Kap. 3). Dabei wird zwischen Gründungen, die eine Tätigkeit als Land-/Forstwirt, Gewerbebetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit (darunter Freie Berufe) ausüben, unterschieden.⁷ Die Zugänge für Freie Berufe sind somit gekennzeichnet und auf elektronischem Wege auszählbar.

Im Vorfeld der Erhebung waren die Prozessschritte der steuerlichen Anmeldung und der Inhalt der Erhebungsmerkmale zu eruieren. Da die informationstechnische Infrastruktur und die damit mögliche Weiterverarbeitung von Daten jeweils in der Verantwortung der Bundesländer liegen, musste dies für jedes Bundesland einzeln erfolgen. Derzeit besteht keine Datenbank, die bundesweit alle Zugänge ausweist. Eine Anpassung der IT-Struktur wird für die nächsten Jahre angestrebt, diese erfolgt aber in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Wie die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wurden die Systeme im Jahr 2007/2008 in Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, im Jahr 2010 in Rheinland-Pfalz und im Jahr 2011 in Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen

⁶ Während sich Freie Berufe direkt bei der Neuaufnahmestelle bzw. beim Veranlagungsbezirk anmelden, wird die Anmeldung bei Gewerbetreibenden oft durch die Gewerbe- bzw. Ordnungsämter der Gemeinde initiiert, die das Finanzamt informieren. Das Finanzamt übersendet daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. FINANZMINISTERIUM NORDRHEIN-WESTFALEN 2010, S. 8 f.).

⁷ Die Finanzbehörden orientieren sich bei der Zuordnung von Personen zu den Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz. Dies unterscheidet zwischen den sog. Gewinneinkünften aus (1) Land- und Forstwirtschaft, (2) Gewerbebetrieb, (3) selbstständiger Arbeit (darunter freiberuflicher Tätigkeit) und den sog. Überschusseinkünften aus (4) nichtselbstständiger Arbeit, (5) Vermietung- und Verpachtung, (6) Kapitalvermögen und (7) sonstigen Einkünften (zumeist Altersrenten). Die Steuerfälle werden den spezialisierten Abteilungen, sog. Veranlagungsbezirken, zugewiesen. Bei natürlichen Personen wird danach unterschieden, ob ausschließlich Überschusseinkünfte (z. B. aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung) oder auch Gewinneinkünfte (aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbstständiger Arbeit) erzielt werden. Erstgenannte Fälle werden in der sog. Arbeitnehmerstelle, letztgenannte Fälle in der "Allgemeinen Veranlagungsstelle" geführt.

auf die Software EOSS umgestellt. Die Recherche bei Experten in verschiedenen Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen (OFD) ergab, dass der Rechtsformschlüssel ein bundesweit verfügbares Merkmal des sog. Grundinformationsdienstes ist. Da es einheitliche Ausprägungen hat, sollten vergleichbare Auswertungen möglich sein.

Nach Ansprache des BMWi und der Wirtschaftsministerien der Bundesländer, die die Notwendigkeit der Datenerhebung herausstellten, wurden die Finanzministerien der Länder angeschrieben und um eine Auswertung der Daten und die Benennung von Kontaktpersonen in den Oberfinanzdirektionen oder Rechenzentren gebeten. Im Juli und August 2011 wurden erste Testauswertungen in Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen (NRW) durchgeführt, was zu einer Präzisierung der Auswertungssyntax führte. Im Folgenden wurde - nach Vermittlung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) - das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn in die Organisation der Erhebung einbezogen. Die Auswertungssyntax wurde vereinheitlicht, und zwischen August und Oktober 2011 zählten die IT-Experten in weiteren Bundesländern die Zugangsdaten aus.⁸ Die Ergebnisse wurden im Einzelnen einer Validierung unterzogen, bevor die Angaben auf Bundesebene zusammengefasst wurden.

3 Die Datenbasis

3.1 Datenherkunft

Zur Ermittlung der Zahl der Existenzgründungen wird der Datenbestand des sog. Grundinformationsdienstes herangezogen, der Basisdaten zu allen Steuerpflichtigen⁹ in Deutschland enthält. Je nach Steuerart und Rechtsform der Steuersubjekte wird ihnen ein sog. "Rechtsformschlüssel" zugewiesen (vgl. Übersicht A2 im Anhang). Da für eine Existenzgründungsstatistik vor allem die Angaben auf der Personenebene von Bedeutung sind, werden in die Erhebung nur Rechtsformschlüssel für natürliche Personen einbezogen. Der Rechtsformschlüssel kennzeichnet hier die Einkunftsarten, sodass eine Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen, u. a. zu den Freien Berufen, möglich ist. Die Aufnahme einer Tätigkeit, die mit Erzielung von Gewinnein-

⁸ Unser Dank gilt hier allen Mitarbeitern der IT-Zentren, insbesondere aber dem Arbeitskreis MÜST.

⁹ Als Steuerpflichtige gelten alle Steuersubjekte, zu denen sowohl nach dem Einkommensteuerrecht einzelveranlagte natürliche Personen bzw. zusammenveranlagte Ehepartner als auch Personengesellschaften und juristische Personen zu zählen sind.

künften verbunden ist, führt i. d. R. zu einem Zugang in den entsprechenden Rechtsformschlüssel. Der Zugang wird als Gründung interpretiert.

Angaben zum Auftreten von Gewinneinkünften werden grundsätzlich auf drei Wegen gewonnen (vgl. Abbildung 1). Zuerst ist dabei das Verfahren zur sog. steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen oder "selbstständigen" (freiberuflichen) Tätigkeit zu erwähnen. Die Anmeldung ist innerhalb eines Monats nach dem Start der selbstständigen Tätigkeit obligatorisch vorzunehmen.¹⁰ Da eine Anmeldepflicht besteht, werden Zugänge in die Selbstständigkeit nahezu vollständig und zeitnah registriert. Dies dürfte vor allem auf Gründer im Haupterwerb zutreffen, Neben- bzw. Zuerwerbstätigkeiten werden nicht immer bei den Behörden angemeldet. Es ist davon auszugehen, dass auch Freiberufler im Haupterwerb dieser Anmeldepflicht nachkommen, da hier ein Interesse an der steuerlichen Einstufung als Freiberufler besteht und ohne Zuweisung einer Steuernummer keine ordnungsgemäßen Rechnungen ausgestellt werden können.

Eine zweite Informationsquelle entsteht im Laufe der Einkommensteuerfestsetzung. Werden in der Steuererklärung erstmalig Gewinneinkünfte angegeben, lässt sich daraus die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ableiten. Erkannt werden hierdurch (geringfügige) Neben- bzw. Zuerwerbstätigkeiten ohne vorherige Anmeldung. Da die Steuerveranlagung z. T. mit einer Zeitverzögerung von bis zu zwei Jahren erfolgt, werden die RFS entsprechend zeitverzögert geändert. In einigen Bundesländern wird die Nebentätigkeit allerdings grundsätzlich erst beim Erreichen einer gewissen steuerlichen Substanz, d. h. mit einem noch größeren Timelag (bzw. gar nicht), im RFS „vermerkt“ (vgl. Kapitel 3.2). Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung kann es zudem zu Änderungen im Rechtsformschlüssel bei bereits angemeldeten Tätigkeiten kommen.¹¹

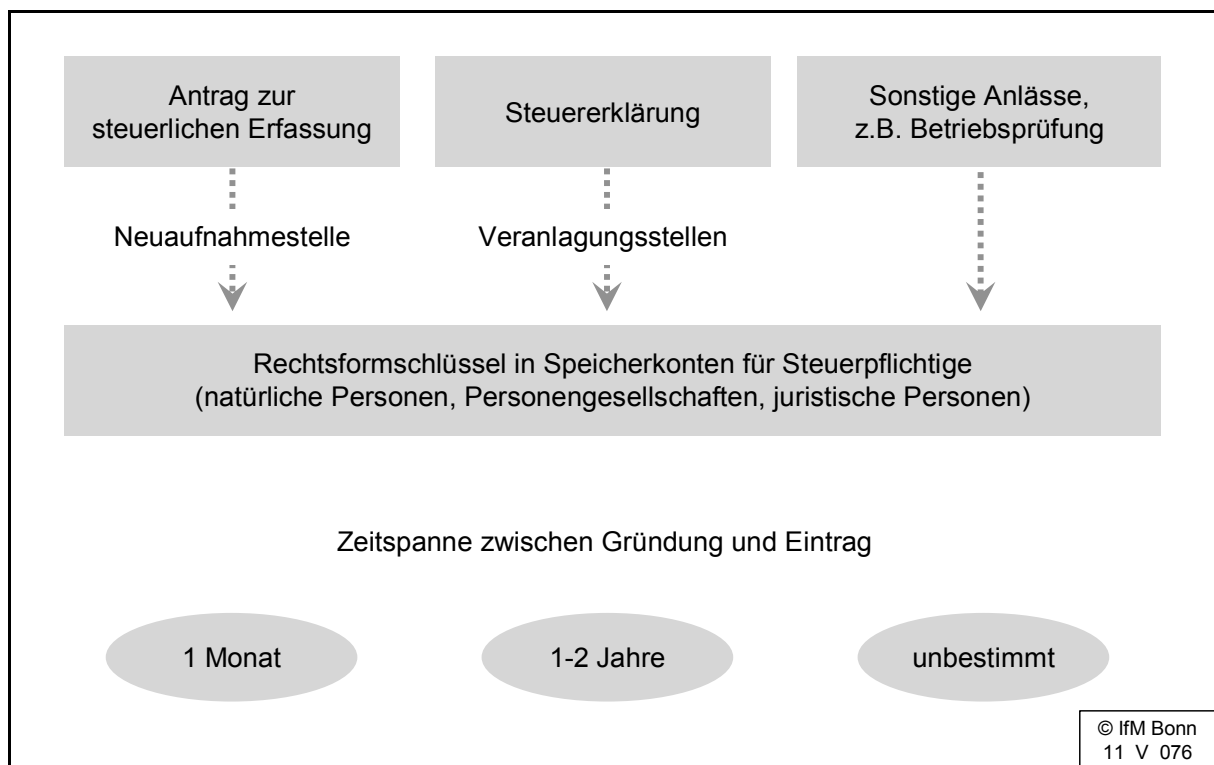
Die dritte Informationsquelle für eine RFS-Änderung bilden sonstige Meldungen und Prüfanlässe. Dies dürften jedoch Ausnahmefälle sein. So führen Be-

¹⁰ Vom Eingang der Anmeldung im Finanzamt bis zur Vergabe der Steuernummer und der Anlage des Steuerkontos vergehen nach einer bundesweiten Erhebung des IfM Bonn im Schnitt 6,23 Arbeitstage (HOLZ/LAMSFUSS 2011, S. 7).

¹¹ Nur wenige Existenzgründer beantragen zum Zeitpunkt der Tätigkeitsanmeldung eine verbindliche Auskunft über die Zugehörigkeit zu den Freien Berufen. In Einzelfällen kann es daher bei Abgabe der ersten Steuererklärung zu einer Überprüfung der Angaben und ggf. zu einer Neueinstufung kommen.

etriebsprüfungen zu RFS-Änderungen, wenn bereits Selbstständige ihren Tätigkeitsschwerpunkt verändert haben, z. B. nicht mehr als freiberuflich gelten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich das Gründungsprojekt nicht in der gedachten Form realisieren lässt und es zu einem veränderten Angebot, d. h. zu einer Schwerpunktverschiebung, kommt. Unter Heranziehung weiterer Informationen identifiziert das Finanzamt u. a. auch Personen, die eine selbstständige Tätigkeit im Zu- oder Nebenerwerb ausüben. Zudem können rechtliche Änderungen bei der Bewertung der Freiberuflichkeit zu einer RFS-Änderung führen.¹²

Abbildung 1: Quellen bei der Erfassung der Aufnahmen von selbstständigen Tätigkeiten durch die Finanzbehörden



Quelle: Eigene Darstellung.

Unabhängig vom Zeitpunkt, wann der Sachbearbeiter eine neue Tätigkeit im Rechtsformschlüssel vermerkt, wird der Eintrag i. d. R. mit einem Gültigkeitsdatum (Monat/Jahr) versehen. Dieses bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeit aufgenommen wurde, bzw. - im Falle der nachträglichen Erfassung - auf die Jahre, in denen die Gewinneinkünfte anfielen.

¹² Umstritten war z. B. die gewerbliche Einstufung der Berufsbetreuer oder Insolvenzverwalter (vgl. SIEMON 2011).

3.2 Das Merkmal "Rechtsformschlüssel" bei natürlichen Personen

Der Rechtsformschlüssel wird grundsätzlich für alle Steuerpflichtigen vergeben.¹³ Die Zuweisung einer Rechtsform erfolgt im Einzelfall nach folgenden Kriterien: Steuerpflichtige ohne Gewinneinkünfte, d. h. Arbeitnehmer oder Rentner in der Arbeitnehmer-Veranlagungsstelle, erhalten den RFS Nr. 19 („sonstige natürliche Person“).¹⁴ Auch geschäftsführende Inhaber von Kapitalgesellschaften, die als Selbstständige gelten, beziehen gemäß EStG keine Gewinneinkünfte, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen (und i. d. R. einen Geschäftsführerlohn, der zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zählt). Ihnen wird daher ebenfalls die Nr. 19 zugewiesen. Somit sind sie nicht von den übrigen natürlichen Personen ohne Gewinneinkünfte zu unterscheiden.

Übersicht 2: Liste der Rechtsformen für natürliche Personen

Schl.	Kurzbezeichnung	Langtext	Einkunftsart*
11	Hausgewerbe	Hausgewerbetreibende u. gleichgestellte Personen nach Heimarbeitergesetz	Gewerbliche Einkünfte
12	Einzelgewerbe	Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Schl. 11)	Gewerbliche Einkünfte
13	Land-/Forstwirt	Land- und Forstwirte	Einkünfte aus Land- o. Forstwirtschaft
14	Freiberufler	Angehörige der freien Berufe	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 EStG)
15	Selbstständig	Sonstige selbstständig tätige Person	Einkünfte aus freiberuflicher und sonstiger selbstständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)
16	Beteiligt	Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	Gewerbliche Einkünfte
19	Sonstiges	Sonstige natürliche Person	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen u. a.

© IfM Bonn

Quelle: Angaben der Finanzverwaltung; * Eigene Ergänzungen.

¹³ Eine Ausnahme bilden lediglich reine Nichtveranlagungsfälle für Freistellungsbescheinigungen.

¹⁴ Dies betrifft auch Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit aufgegeben haben bzw. keine Einkünfte aus ihrem Unternehmen mehr beziehen.

Fallen gewerbliche Gewinneinkünfte an, wird dies bei Einzelunternehmern durch die Nr. 11 oder Nr. 12 bzw. im Falle von Personengeschaftern durch die Nr. 16 gekennzeichnet. Land- und Forstwirte erhalten die Nr. 13. Für andere nichtgewerbliche Tätigkeiten stehen die Nr. 14 bzw. Nr. 15 zur Auswahl. Nach Angaben der Finanzministerien bzw. Oberfinanzdirektionen wird die Nr. 14 tendenziell für die Angehörigen der klassischen Freien Berufe, der sog. Katalogberufe, vergeben.¹⁵ Auch Geschaftern einer Partnerschaftsgesellschaft wird tendenziell die Nr. 14 zugewiesen, um den Status Freiberufler anzuzeigen. Entgegen der aufgeführten Langtext-Bezeichnung für die Nr. 15 wird diese Nummer i. d. R. nicht nur bei den sonstigen in § 18 EStG benannten "selbstständigen Tätigkeiten"¹⁶ vergeben, sondern auch für die den Katalogberufen ähnlichen bzw. neueren Freien Berufe.¹⁷ Darunter fallen z. B. Tätigkeiten aus dem IT- und Medienbereich oder dem Beratungssektor (OBERLANDER et al. 2009, S. 18 ff.). (Bundeseinheitliche) Regeln für die Zuweisungsregeln der neueren Freien Berufe in die Nr. 14 und 15 gibt es allerdings nicht. Die Entscheidung liegt typischerweise im Ermessen der Sachbearbeiter.¹⁸ In einigen Bundesländern erleichtern Dienstanweisungen die Kategorisierung.¹⁹

Die Zuordnung von Gewinneinkünften, die im Nebenerwerb, d. h. neben einer abhängigen Hauptbeschäftigung, oder als Zuerwerbstätigkeit (z. B. bei Rentnern oder Studenten) erzielt werden, erfolgt ebenfalls nach den oben beschriebenen Regeln. Unter welchen Bedingungen der RFS geändert wird, ist jedoch nicht bundeseinheitlich geregelt.

¹⁵ Apotheker zählen traditionell zu den Freien Berufen. Aufgrund ihres gewerblichen Betriebs werden sie jedoch einkommensteuerrechtlich als Gewerbetreibende behandelt.

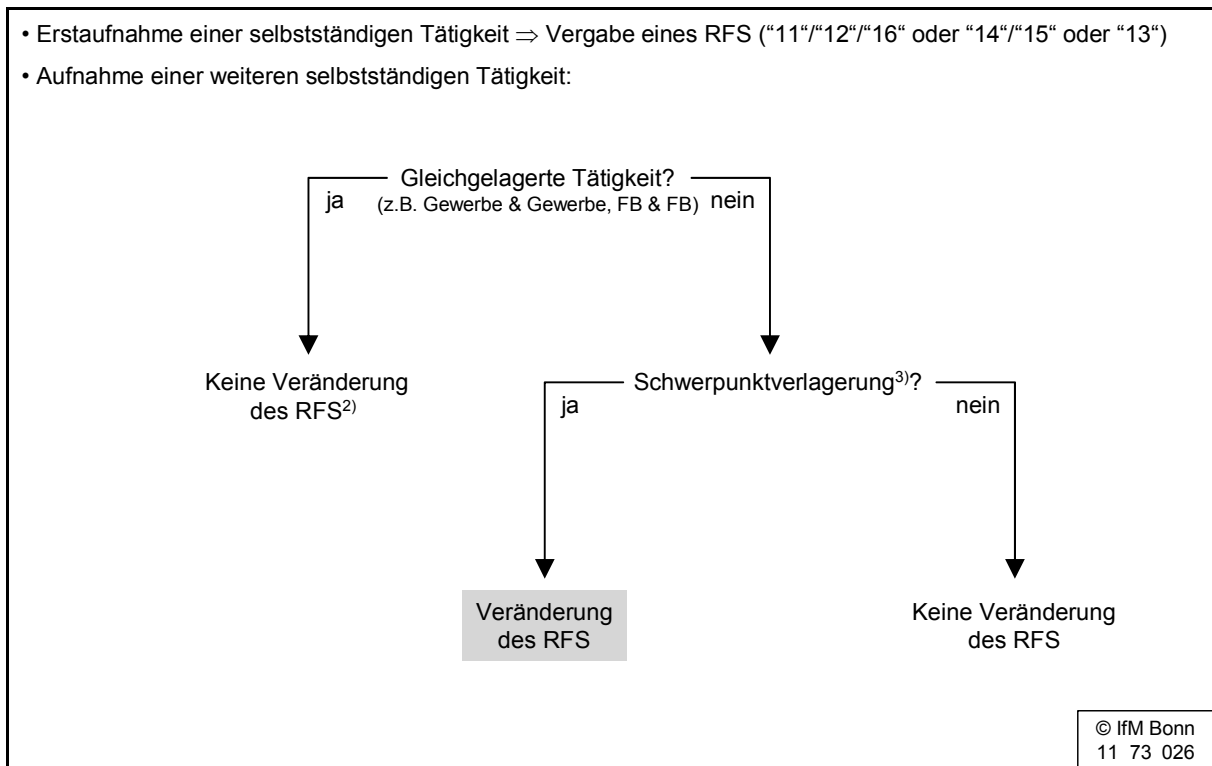
¹⁶ Es handelt sich um die „selbstständige Tätigkeit“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG). Nach § 18 I EStG gehören zu den sog. Einkünften aus selbstständiger Arbeit (1) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit sowie (2) Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie (sofern kein Gewerbebetrieb), (3) Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung, für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) und (4) bestimmte Einkünfte der Beteiligten an vermögensverwaltenden Gesellschaften oder Kapitalbeteiligungsgemeinschaften.

¹⁷ Außerdem können darunter u.U. auch Fälle zu finden sein, bei denen aufgrund von erwarteten Gewinnerträgen unterhalb des Gewerbesteuerfreibetrags von 24 Tsd. €/Jahr nicht intensiv geprüft wird, ob sie tatsächlich freiberuflicher Art sind.

¹⁸ Manche Finanzämter ordnen sowohl Katalogberufe als auch ähnliche Berufe in die Nr. 14 ein. Dies ist in den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz zu beobachten (vgl. Anhangtabelle A2).

¹⁹ Beispielsweise ist in Niedersachsen der Eintrag der Nr. 15 nur bei wenigen, bestimmten Gewerbekennzahlen erlaubt.

Abbildung 2: Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit¹⁾ - (ursprüngliche) Vorgehensweise mit nur einem Rechtsformschlüssel



¹⁾ Alle Tätigkeiten mit Gewinneinkünften i. S. d. EStG, d. h. ohne Gründungen von Kapitalgesellschaften.

²⁾ Ausnahme: Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, die mit einer Umwandlung von einem Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft einhergeht.

³⁾ Hierunter werden auch Fälle subsumiert, in denen die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit nach der sog. „Abfärbetheorie“ zu einer Einstufung als Gewerbe führt.

Quelle: Eigene Darstellung gemäß den Angaben der Finanzministerien der Länder.

Nach Expertenaussagen aus verschiedenen Bundesländern werden Steuerpflichtige mit geringfügigen Gewinneinkünften i. d. R. solange in der Arbeitnehmer-Veranlagungsstelle (unter der Nr. 19) geführt, bis aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes, sprich mit zunehmender Komplexität bei der Berechnung der Gewinneinkünfte, der Fall in die "Allgemeine Veranlagungsstelle" verlagert und der RRS geändert wird.²⁰ Der Wechsel in den Bereich der "Selbstständigkeit" erfolgt somit erst mit dem Erlangen einer gewissen steuerlichen Relevanz. Ist die wirtschaftliche Substanz der Nebentätigkeit gering, wird die Tätigkeit entweder gar nicht oder erst mit einer erheblichen Zeitverzö-

²⁰ In einigen Bundesländern, z. B. Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, wird geprüft, dass Fälle der Arbeitnehmer-Veranlagungsstelle nur den RFS 19 tragen. In Sachsen-Anhalt ist zudem das Feld Rechtsformschlüssel bei einem Neueintrag automatisch mit Nr. 19 voreingestellt. Dies kann zu Untererfassungen von Neben- und Zuerwerbstätigkeiten führen.

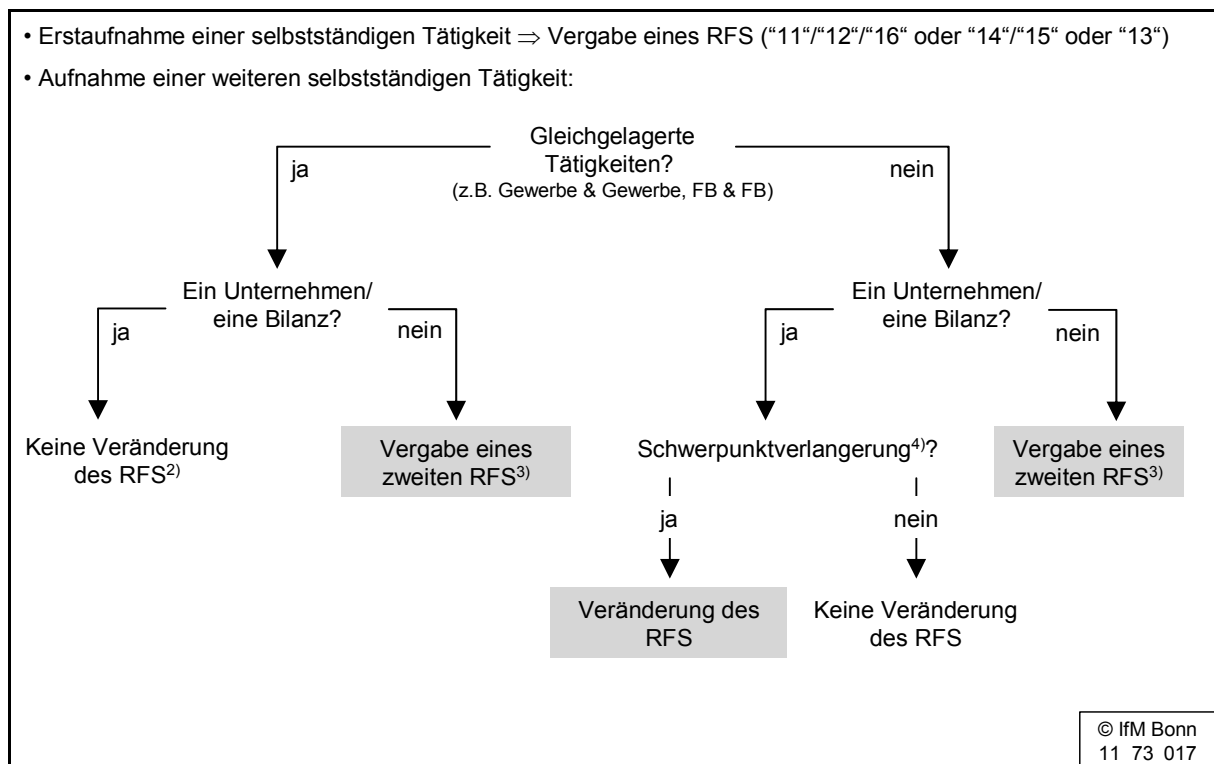
gerung erfasst. Anders verfährt dagegen z. B. Nordrhein-Westfalen: Hier wird auch bei Nebentätigkeiten der RRS zeitnah verändert.

Bei einer erstmaligen bzw. einmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird ein RFS nach den eingangs beschriebenen Kriterien gewählt. Übt der Steuerpflichtige mehrere selbstständige Tätigkeiten aus, wird je nach Bundesland unterschiedlich vorgegangen. Bei der „ursprünglichen“ Vorgehensweise, die in einem Teil der Bundesländer nach wie vor angewandt wird, wurde pro Steuerpflichtigen (u. a. auch für zusammenveranlagte Ehepaare) typischerweise nur ein RFS vergeben. Der RFS erfasst hier den wirtschaftlichen Schwerpunkt. D. h. die Aufnahme einer weiteren selbstständigen Tätigkeit führt nur bei einer Schwerpunktverlagerung zu einer Veränderung des RFS (und somit einem statistischen Zugang) (vgl. Abbildung 2). Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeit zum Gewerbe zu.²¹ Wird eine gleich gelagerte Tätigkeit aufgenommen, wird dies bei dieser Vorgehensweise nicht als Zugang erfasst. Eine Ausnahme stellt lediglich die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dar, falls dies mit einer Rechtsformänderung von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft einhergeht.²²

²¹ Eine Schwerpunktverlagerung liegt im Allgemeinen vor, wenn die neue Tätigkeit in ihrer ökonomischen Bedeutung den Umfang der bisherigen Tätigkeit deutlich übersteigt. Dies ist bei sog. trennbaren gemischten Tätigkeiten vergleichsweise einfach anhand der einzeln ausgewiesenen Kennzahlen wie z. B. Umsatz zu bestimmen. Allerdings kann im Falle einer freiberuflichen Personengesellschaft bereits die Aufnahme einer geringfügigen gewerblichen Tätigkeit zu einer Schwerpunktverlagerung im steuerrechtlichen Sinn führen (sog. „Abfärbetheorie“). Bei untrennbaren Tätigkeiten kommt die sog. „Geprägetheorie“ zur Anwendung. Sie besagt, dass sich die Einordnung der Tätigkeit als freiberuflich bzw. gewerblich danach richtet, „welche der Tätigkeiten für das Erscheinungsbild der Gesamtbetätigung prägend ist“ (vgl. ENGEL/OBERLANDER 2000, S. 28 f.). Bei Land- und Forstwirten gelten je nach Tätigkeitsart einzelne Regeln (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010, S. 6 ff.). Hier bestehen meist hohe Schwellenwerte, bevor eine gewerbliche Tätigkeit (z. B. Verkauf und Weiterverarbeitung von Produkten, Beherbergung, Verleih von Maschinen u. ä.) zur Einstufung der Gesamttätigkeit als gewerblich führt.

²² Hier ist zwischen Veränderungen des RFS beim Steuerpflichtigen selbst und solchen bei anderen Steuerpflichtigen zu unterscheiden. Der erste Fall umfasst Konstellationen, in denen der zweite (gemeinsam veranlagte) Ehepartner die Tätigkeit im gewerblichen Unternehmen des Ehemannes bzw. der Ehefrau aufnimmt. Geht die Beteiligung des Ehepartners mit einer Umwandlung in eine (gewerbliche) Personengesellschaft einher, wird der gemeinsame RFS von "11"/"12" in "16" verändert. Der zweite Fall bezieht sich auf zusätzliche gewerbliche Betätigungen von Einzelunternehmern in Form einer Beteiligung an einem dritten Unternehmen, das zu diesem Zweck in eine Personengesellschaft umgewandelt wird. In diesem Fall bleibt der eigene RFS des Unternehmers unverändert. Al-

Abbildung 3: Rechtsformschlüsselvergabe bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit¹⁾ - Vorgehensweise mit mehreren RFS



¹⁾ Alle Tätigkeiten mit Gewinneinkünften i. S. d. EStG, d. h. ohne Gründungen von Kapitalgesellschaften.

²⁾ Ausnahme: Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, die mit einer Umwandlung von einem Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft einhergeht.

³⁾ Bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren bis 2011 noch uneinheitlich geregelt.

⁴⁾ Hierunter werden auch Fälle subsumiert, in denen die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit nach der sog. „Abfärbetheorie“ zu einer Einstufung als Gewerbe führt.

Quelle: Eigene Darstellung gemäß den Angaben der Finanzministerien der Länder.

Seit einiger Zeit, u. a. bedingt durch die Umstellung der EDV-Systeme (vgl. Kapitel 2), erfolgt eine Umorientierung in Richtung einer umfassenderen Erfassung einzelner Tätigkeiten. Nach Auskunft des BMF hat die Arbeitsgruppe "Organisation" im Sommer 2011 empfohlen, Steuerpflichtige mit mehreren Gewinneinkunftsarten oder mit mehreren, separaten Unternehmen mehrere Steuerkonten mit eigenem RFS zuzuweisen. In Nordrhein-Westfalen und einigen Ländern, die die Software EOSS nutzen, findet eine solche "Dublizierung"

lerdings wird der RFS beim ursprünglichen Eigentümer des umgewandelten Unternehmens angepasst. Da weder im RFS für Freiberufler noch in dem für Land- und Forstwirte zwischen Einzelunternehmern und Personengeschaftern differenziert wird (vgl. Übersicht 2), führen die entsprechenden Rechtsformänderungen in diesen Tätigkeitsbereichen nicht zu einer Änderung des RFS.

von Steuerpflichtigen bereits Anwendung.²³ Die Aufnahme einer zweiten selbstständigen Tätigkeit führt hier daher häufiger zur Erfassung eines Zugangs (vgl. Abbildung 3). Maßgeblich ist dabei, ob die neue Tätigkeit als ein neues Unternehmen bzw. in einer separaten Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanz deklariert wird. Ist dies der Fall, wird i. d. R. ein zweiter RFS vergeben. Lediglich für zusammenveranlagte Ehepaare ist die RFS-Vergabe bislang noch uneinheitlich geregelt.²⁴ Wird die neue Tätigkeit im Rahmen eines bestehenden Unternehmens deklariert, gelten im Grunde die gleichen Regeln wie bei der ursprünglichen Vorgehensweise mit nur einem RFS: Bei einer gleichgelagerten Tätigkeit wird i. d. R. - außer bei Umwandlung eines gewerblichen Unternehmens in eine Personengesellschaft - kein Zugang erfasst. Bei unterschiedlich gelagerten Tätigkeiten führt eine Schwerpunktverlagerung zur Vergabe eines neuen RFS.

3.3 Erfassung der Aufnahmen freiberuflicher Tätigkeiten

Grundsätzlich führt die Anmeldepflicht zu einem hohen Erfassungsgrad von Tätigkeiten bzw. Existenzgründungen in allen Tätigkeitsbereichen, zeitnah zur Tätigkeitsanmeldung. Im Hinblick auf die Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich (insbesondere Freie Berufe versus Gewerbe) ist darauf hinzuweisen, dass diese überwiegend den aktuellen Stand bzw. die Zuordnung der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Anmeldung wiedergibt. Im Einzelfall kann sich die Zuordnung zu einem späteren Zeitpunkt verändern (vgl. Kapitel 3.1).

Potenzielle Untererfassungen ergeben sich zum einen daraus, dass die Finanzverwaltungsdaten die Menge der natürlichen Personen nicht vollständig abbilden. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Ehegatten mit jeweiliger Selbstständigkeit, weil für diese nicht immer bzw. nicht in allen Bundesländern getrennte Steuerkonten mit eigenem RFS vorgesehen sind. Eine solche Untererfassung betrifft vornehmlich den Bereich der Freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft. Nach eigenen Berechnungen mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wiesen im Jahr 2004 rund 14 % aller Steuerpflichti-

²³ Dem BMF liegen keine genaueren Informationen darüber vor, in welchen Bundesländern dies der Fall ist.

²⁴ In einigen Bundesländern bekamen zusammenveranlagte Ehepaare im Untersuchungszeitraum auch bei separater Deklaration der jeweiligen Einkünfte aus Selbstständigkeit keinen weiteren RFS, da nur zusätzliche Adressfelder (ohne RFS) für das Unternehmen der Ehegattin angelegt wurden. Die Vergabe eines zweiten RFS ist jedoch auch hier für die Zukunft geplant.

gen mit Gewinneinkünften, die nach der Splittingtabelle besteuert wurden, solche Einkünfte bei beiden Ehegatten auf. Die Untererfassung dürfte daher gering ausfallen.

Übersicht 3: Güte der Erfassung der Aufnahmen selbstständiger Tätigkeiten durch natürliche Personen im Grundinformationsdienst

	Art der Tätigkeit		
	Freie Berufe	Gewerbe	Land-/Forstwirtschaft
Untererfassungen	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammenveranlagten Ehepaaren (2) Portfolio-Gründungen, falls keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts, und im Falle der „Abfärbung“ (3) Nebentätigkeiten mit geringfügigen Einkünften	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammenveranlagten Ehepaaren, außer bei Umwandlung des Unternehmens in eine Personengesellschaft (2) Portfolio-Gründungen, falls keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts (3) Nebentätigkeiten mit geringfügigen Einkünften (4) Gründungen von Kapitalgesellschaften	(1) Gründung durch den zweiten Ehepartner bei zusammenveranlagten Ehepaaren (2) Portfolio-Gründungen, falls keine Verlagerung des Tätigkeitsschwerpunkts (3) Nebentätigkeiten mit geringfügigen Einkünften
Übererfassungen	Keine bekannt	Reine Unternehmensrechtsformänderungen	Keine bekannt

© IfM Bonn

Quelle: IfM Bonn.

Auch weitere Tätigkeitsaufnahmen von sog. Portfoliogründern werden nicht immer im RFS vermerkt. Dies betrifft in erster Linie gleichgelagerte Tätigkeiten. Wie Studien für das europäische Ausland zeigen, stellen 12 % bis 16 % aller Gründer Portfoliogründer dar (vgl. KAY et al. 2004). Wie viele davon gleich- oder unterschiedlich gelagerte Tätigkeiten starten, ist unbekannt. Für Deutschland zeigt eine eigene Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, dass unter allen Personen mit Gewinneinkünften lediglich 5 % unterschiedliche Gewinneinkunftsarten angeben. Die überwiegende Mehrheit der Portfoliogründer dürfte daher nur eine Gewinnart aufweisen. Würden alle dieser Mehrfachgründungen mit gleichartigen Tätigkeiten nicht als Zugang mar-

kiert, könnte die Zahl der Zugänge für Tätigkeitsaufnahmen schätzungsweise 10 % höher ausfallen.

Da geringe Gewinneinkünfte i. d. R. nicht zu einer Änderung des RFS führen, werden die Nebentätigkeiten nicht vollständig erfasst. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass je nach Auswertungszeitpunkt u. U. noch nicht alle Einkommensteuererklärungen für die betreffenden Erhebungsjahre bearbeitet sind, sodass ein Teil der nicht angemeldeten Tätigkeiten unberücksichtigt bleibt. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik²⁵ waren im Jahr 2010 rund 40 % aller gewerblichen Gründungen gemäß einer Selbsteinschätzung Nebenerwerbsgründungen, im Bereich der Freie Berufe - hier nach Hochrechnungen mit dem KfW-Gründungsmonitor - rund 60 % (vgl. SUPRINOVIC et al. 2011). Wie viele Tätigkeiten jeweils nicht angemeldet werden bzw. lediglich einen geringfügigen Beitrag zum Lebensunterhalt leisten und daher nicht bzw. nicht zeitnah im RFS markiert werden, ist unbekannt.

Die Finanzamtsdaten weisen zudem keine Gründer von Kapitalgesellschaften aus. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik von 2010 gründeten 87 % aller Gewerbetreibenden²⁶ im Haupt- oder Nebenerwerb Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften. Die Untererfassung dürfte demnach kaum 13 % überschreiten.

Eine einzige Quelle der Übererfassung betrifft gewerbliche Tätigkeiten. Sie resultiert zum einen daraus, dass geschäftsführende Inhaber von Kapitalgesellschaften nicht im RFS für natürliche Personen gekennzeichnet werden. Eine Rechtsformänderung von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen kann daher zu einem Zugang im RFS für natürliche Personen führen. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber nicht bereits vorher gewerbliche Gewinneinkünfte oder (gilt für Bundesländer, in denen nur ein RFS vergeben wird) andere Gewinneinkünfte als Haupteinnahmequelle bezogen hat. Zum anderen führt auch die Unterscheidung im RFS für gewerbliche Tätigkeiten zwischen Einzelunternehmen einerseits und Personengesellschaften andererseits zu möglichen Übererfassungen bei Rechtsformwechsel. Dies betrifft v. a. Umwandlungen von einer Personengesellschaft in ein Einzel-

²⁵ Die Systematik der Gewerbeanzeigenstatistik wird im Anhang näher beschrieben.

²⁶ Ähnliche Ergebnisse liefert auch die Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn, die ausschließlich Gründungen im Haupterwerb, darunter Übernahmen, enthält. Abweichend zur Personenebene sind hierbei die Anmeldungen einzelner Gesellschafter zu einer Anzeige zusammengefasst (vgl. GÜNTERBERG 2011, S. 86).

unternehmen.²⁷ Quantitativ dürften die genannten Übererfassungen allerdings nur wenig ins Gewicht fallen. So weist die Gewerbeanzeigenstatistik für das Jahr 2010 deutschlandweit lediglich rund 15.000 Anmeldungen aufgrund eines Rechtsformwechsels und rund 4.000 Neuerrichtungen nach dem Umwandlungsgesetz aus (vgl. GÜNTERBERG 2011). Wie viele dieser Anmeldungen reine Rechtsformänderungen und keine Existenzgründungen darstellen, darüber liegen keine Informationen vor.

Weitere Unschärfen bei der Erfassung sind unbekannt. Möglichen Unter- bzw. Übererfassungen aufgrund von Eheschließungen bzw. -scheidungen oder bei Um- bzw. Zuzügen wird mit dem Merkmal "Gültigkeitsdatum" entgegengewirkt.²⁸ Eine Verschiebung des wirtschaftlichen Tätigkeitsschwerpunktes, die zu einer veränderten Charakterisierung der Einkunftsart führt, kann ebenfalls durch das "Gültigkeitsdatum" dem jeweiligen Steuerjahr zugeordnet werden.

Somit lassen sich insgesamt drei potenzielle Untererfassungsquellen für Tätigkeitsaufnahmen identifizieren, die weitestgehend alle drei Tätigkeitsarten - Freie Berufe, Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft - betreffen: (1) die zusätzliche Aufnahme einer Tätigkeit durch den zweiten Ehepartner bei zusammenveranlagten Ehepaaren, (2) die Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch bereits Selbstständige und (3) die Aufnahme einer geringfügigen Nebentätigkeit. Die Nicht-Anmeldung der Tätigkeitsaufnahme kann wiederum zur Unterschätzung der Gründungszahl führen, insbesondere bei einem zeitnahen Auswertungstermin. Nicht erfasst werden zudem grundsätzlich (4) (gewerbliche) Tätigkeitsaufnahmen in Kapitalgesellschaften. Dies hat allerdings keine Bedeutung für Freie Berufe, da diese nicht in Form einer Kapitalgesellschaft ausgeübt werden können. Eine mögliche Quelle der *Übererfassung* stellen Veränderungen in der Art der bezogenen Einkünfte dar, die auf reine Rechtsformwechsel zurückzuführen sind, wobei dies ebenfalls vorwiegend den Gewerbebereich betrifft.

²⁷ Der umgekehrte Fall - Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft - geht dagegen typischerweise mit einer Tätigkeitsaufnahme auf Personenebene einher.

²⁸ Das Merkmal „Gültigkeitsdatum“ bleibt bei Konstanz der Tätigkeit bzw. der Rechtsform i. d. R. bestehen, weil als Gültigkeitsdatum das tatsächliche (in der Vergangenheit liegende) Datum der Begründung der selbstständigen Tätigkeit verwendet wird (vgl. Kapitel 3.1).

Nach heutigem Kenntnisstand könnte für den Bereich der Freien Berufe v. a. die Untererfassung von Nebentätigkeiten, darunter nicht angemeldeten Tätigkeiten, quantitativ bedeutsam sein. Die Wahrscheinlichkeit einer Untererfassung bei nicht angemeldeten Tätigkeiten sinkt bei einer Auszählung im Zeitabstand von ein bis zwei Jahren zum jeweiligen Berichtsjahr. Hinsichtlich der Zahl freiberuflicher *Existenzgründungen*, die i. d. R. als personenbezogene Übergänge in die Selbstständigkeit definiert werden, haben nahezu alle in Übersicht 3 angesprochenen Untererfassungen von Tätigkeiten keine Relevanz.

An dieser Stelle soll noch auf länderspezifische Besonderheiten bei der Erfassung der Zugänge in dem Beobachtungszeitraum 2008 bis 2010 hingewiesen werden. Da nach Expertenaussagen die Prüfredeln in den alten IT-Systemen weniger umfangreich waren²⁹, sind in den betroffenen Bundesländern für die Jahre vor der Umstellung (vgl. Übersicht A1 im Anhang) tendenziell Untererfassungen bei nicht angemeldeten Nebentätigkeiten möglich. Eine Besonderheit kennzeichnet zudem Rheinland-Pfalz: Dort war das Merkmal „Rechtsformschlüssel“ bis zur Softwareumstellung im Sommer 2010 nicht als Eingabepflichtfeld ausgestaltet, sodass Einträge unterblieben. Mit der Umstellung wurden die Einträge nachgeholt. Dabei wurde das Gültigkeitsdatum allerdings einheitlich auf 2010 gesetzt. Dies betrifft im Wesentlichen den RFS 15.

4 Anzahl freiberuflicher Existenzgründungen 2008 bis 2010

4.1 Gründungen nach Gewinneinkunftsarten für Deutschland insgesamt

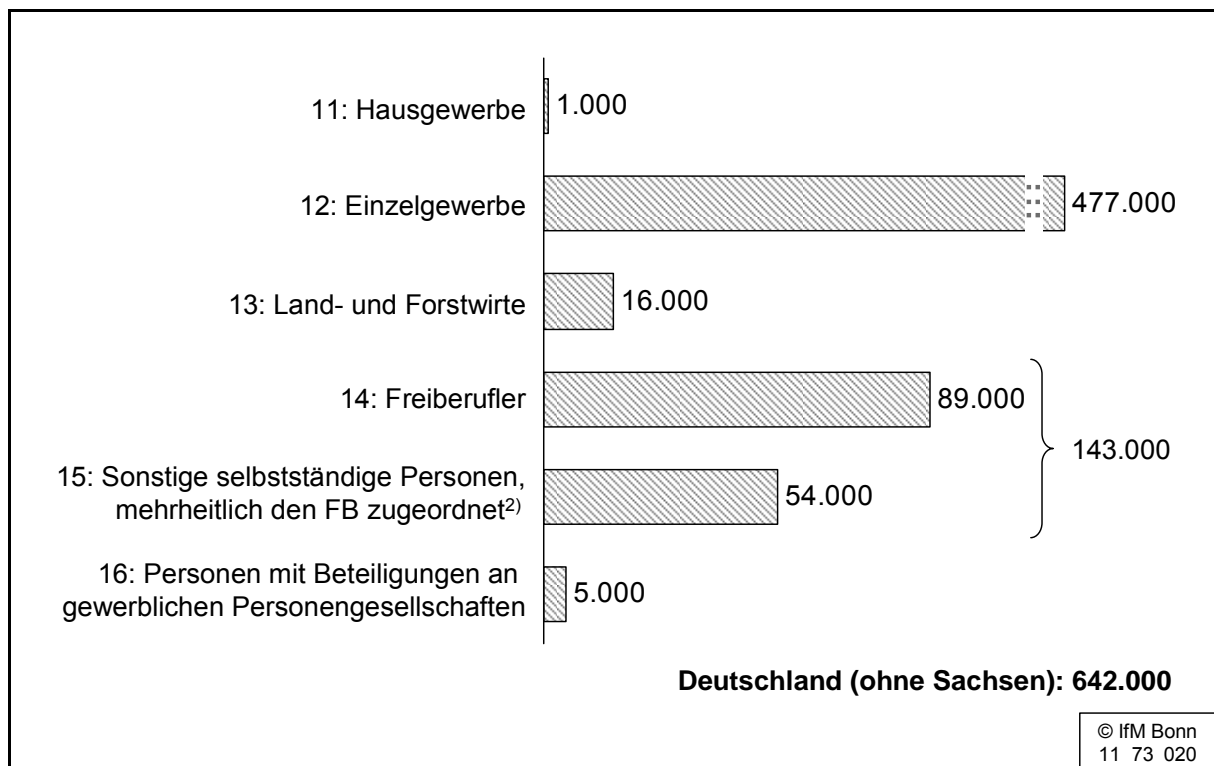
Dem IfM Bonn liegen Auswertungen für die Jahre 2008 bis 2010 für alle Bundesländer mit Ausnahme von Sachsen vor. Darunter ist die Pilotauswertung für Nordrhein-Westfalen, bei der keine Angaben für Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften erhoben wurden. Zudem liegen für Nordrhein-Westfalen nur Summen für Haus- und Einzelgewerbe vor. Die Zahlen für die entsprechenden RFS wurden daher auf Basis der Verhältnisse für gewerbliche Zugänge in den anderen Bundesländern geschätzt.³⁰

²⁹ So wurde der RFS-Eintrag nicht systematisch mit den Tätigkeitsangaben in den Steuererklärungen oder den Gewerkekennzahlen abgeglichen. Dies traf allerdings nicht auf alle IT-Systeme zu, wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt (vgl. Kapitel 3.2 sowie KRANZUSCH/SUPRINOVIC 2011).

³⁰ Hierzu wurden die bundesweiten Verhältnisse von RFS 11 zu RFS 12 bzw. von RFS 16 zur Summe der RFS 11 und 12 auf Nordrhein-Westfalen übertragen.

Abbildung 4 veranschaulicht die zu einem Bundesergebnis zusammengeführten Zugangszahlen für das Jahr 2008. In den 15 Bundesländern wurden insgesamt rund 642.000 Zugänge in die Selbstständigkeit³¹ verzeichnet, darunter 89.000 in den RFS 14 (klassische Freie Berufe) und 54.000 in den RFS 15 (neue Freie Berufe sowie sonstige „selbstständige Tätigkeiten“ nach § 18 I EStG³²). Da einige Bundesländer den RFS 14 auch an neuere Freie Berufe vergeben (vgl. Kapitel 3.2), wird die Zahl der Katalogberufe tendenziell über- und die der neueren Freien Berufen unterschätzt. Insgesamt lassen sich rd. 143.000 Zugänge als freiberufliche Gründungen identifizieren. Wie berichtet, sind in diesem Wert auch Nebenerwerbstätigkeiten enthalten, nicht jedoch geringfügige bzw. einmalige Einkünfte aus freiberuflicher Arbeit.

Abbildung 4: Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdaten im Jahr 2008 in Deutschland (ohne Sachsen) nach Rechtsformschlüssel¹⁾



¹⁾ Für Nordrhein-Westfalen Angaben für RFS 11, 12 und 16 zum Teil geschätzt.

²⁾ Überwiegend neue Freie Berufe, daneben sonstige selbstständige Tätigkeiten nach § 18 I EStG.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: August bis Oktober 2011; eigene Berechnungen.

³¹ Ohne Gründungen in Form von Kapitalgesellschaften (vgl. Kapitel 3).

³² Wie Vermögensverwaltung, Testamentvollstreckung, etc. (vgl. Kapitel 3.2).

Die Zugangswerte in den übrigen Rechtsformschlüsseln³³ sehen wie folgt aus: So wurden rund 1.000 Tätigkeitsaufnahmen von Hausgewerbetreibenden und 477.000 Einzelgewerbetreibenden registriert. Zu den Gewerbetreibenden gehören auch 5.000 Personen, die eine Personengesellschaft anmeldeten.³⁴ Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden 16.000 Zugänge verzeichnet.

Abbildung 5 gibt die Entwicklung der Zugänge im gesamten Beobachtungszeitraum nach Tätigkeitsbereichen Gewerbe, Freie Berufe und Land-/Forstwirtschaft wieder. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zum Erhebungszeitpunkt (Spätsommer/Herbst 2011) noch nicht alle Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2010 bearbeitet waren.³⁵ Deshalb sind die Angaben für 2010 als vorläufig anzusehen. Die berichteten 106.000 Zugänge in Freie Berufe für das Jahr 2010 bilden also einen Näherungswert, der bei der Berücksichtigung von Nebenerwerbsgründungen noch steigen dürfte. Ein intertemporaler Vergleich ist daher u. E. nur für die Jahre 2008 und 2009 aussagekräftig.

Die Zahl der Zugänge in den Freien Berufe lag im Jahr 2009 bei insgesamt rund 137.000 und somit um vier Prozent unter dem Niveau des Vorjahres (2008: 143.000). Für den Gewerbebereich (Einzelgewerbe und Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften) ist in der Finanzverwaltungsstatistik ein Anstieg von rund 483.000 Zugängen im Jahr 2008 auf 509.000 im Jahr 2009 zu erkennen, was auch in anderen Datenquellen zu be-

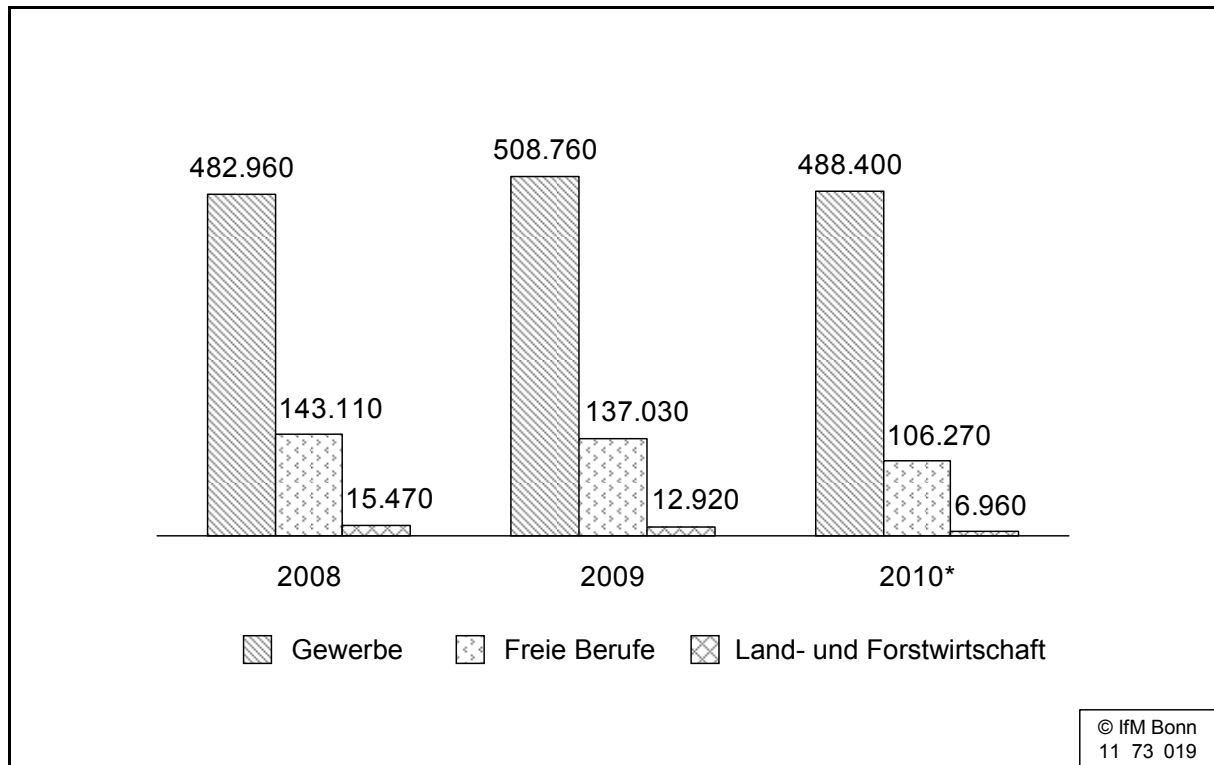
³³ Zugänge in den RFS 19 werden hier nicht dargestellt, da die landesspezifischen Auswertungen voneinander abweichen. Dies ist zum Teil auf Unterschiede in den IT-Systemen der einzelnen Bundesländer zurückzuführen. Für Nordrhein-Westfalen fehlt die Ausprägung Nr. 19 in der Auszählung.

³⁴ Die Zahl der Zugänge bei Haus- und Einzelgewerbetreibenden fällt insgesamt um den Faktor 0,15 niedriger aus als die Zahl der Einzelunternehmer gemäß der Gewerbeanzeigenstatistik. Dies resultiert aus den in Kapitel 3.3 beschriebenen Untererfassungen. Die (ebenfalls negative) Abweichung bei den Beteiligten an Personengesellschaften (Faktor 0,94) erweist sich dagegen, zumindest auf den ersten Blick, als überraschend groß. Möglicherweise lässt sich diese z. B. dadurch erklären, dass die Einkünfte aus solchen Beteiligungen häufig Nebeneinkünfte darstellen und daher nicht zur Veränderung des RFS führen (vgl. Kapitel 3.2). Weiterhin ist es denkbar, dass viele Personengesellschaften von (zusammenveranlagten) Ehepaaren gemeinsam gegründet werden, wobei pro Ehepaar i. d. R. nur ein RFS vergeben wird (ebenda). Andererseits sind Überzeichnungen in der Gewerbeanzeigenstatistik möglich, z. B. aufgrund von Gründungen durch juristische Personen.

³⁵ Ein besonders anschauliches Beispiel stellt die Land- und Forstwirtschaft dar. Für das Jahr 2010 wurden hier mit knapp 7.000 relativ wenige Zugänge ausgezählt. Dies liegt u. a. daran, dass land- und forstwirtschaftliche Einkünfte überproportional häufig im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen im Zu- und Nebenerwerb erwirtschaftet werden.

obachten ist.³⁶ Die Anmeldungen von Land- und Forstwirten sanken von gut 15.000 Zugängen in 2008 auf knapp 13.000 im Jahr 2009.

Abbildung 5: Neuzugänge in den Finanzverwaltungsdaten in den Jahren 2008 bis 2010 in Deutschland (ohne Sachsen) nach Tätigkeitsbereichen



* Vorläufige Angaben.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: August bis Oktober 2011; eigene Berechnungen.

Berichtet werden lediglich Gründungszahlen aus 15 Bundesländern. Aus Sachsen liegen keine Angaben vor. Werden diese geschätzt, müssen mindestens 5.000 bzw. 4.700 Zugänge in Freie Berufe für die Jahre 2008 bzw. 2009 hinzugerechnet werden.³⁷ Bei Berücksichtigung der Untererfassungen in

³⁶ Nach der Existenzgründungstatistik des IfM Bonn stiegen die gewerblichen Gründungen 2009/2008. Die Angaben des ZEW für wirtschaftlich bedeutendere Gründungen (meist mit Handelsregistereintrag) zeigen ebenfalls steigende Zahlen, darunter auch für den freiberuflich geprägten Bereich unternehmensnaher Dienstleistungen (HÖWER 2010, S. 1 ff.). HÖWER misst einen Zuwachs an Gründungen bei Rechtsanwaltskanzleien von 26 %, bei Wirtschaftsprüfern von 19 %, bei Werbeagenturen von 6 %, bei PR-Agenturen und Unternehmensberatern von 2 % im Jahr 2009. Das spricht tendenziell für steigende Gründungszahlen bei Freien Berufen im Jahresverlauf.

³⁷ Hierzu wurde die freiberufliche Gründungsintensität der übrigen neuen Bundesländer (ohne Berlin) auf die Zahl der erwerbsfähigen Bewohner Sachsens bezogen. Die tatsächlichen Gründungszahlen dürften darüber liegen, da die Branchen- und Bevölkerungs-

Rheinland-Pfalz³⁸ dürften die deutschlandweiten Zugangszahlen für Freie Berufe im Jahr 2008 bei deutlich über 150.000, im Jahr 2009 bei 150.000 Gründungen liegen. Dies belegt die Bedeutung freiberuflicher Gründungen in Deutschland. Für eine endgültige Aussage zur Entwicklung des Gründungsgeschehens sollten noch weitere Jahre beobachtet und weitere, ergänzende Datenquellen hinzugezogen werden.

Die Bedeutung der Freie Berufe lässt sich auch an deren Anteil am Gründungsgeschehen verdeutlichen. Bezogen auf alle Zugänge in die Selbstständigkeit beläuft sich der Anteil auf 14 % (2008) bzw. 12 % (2009) für die mit dem RFS 14 erfassten klassischen Freien Berufe (vgl. Tabelle 1). Für die Tätigkeiten mit dem RFS 15, meist neuere Freie Berufe, liegen die Anteilswerte jeweils bei rund 8 %. Beide RFS zusammengenommen machen freiberufliche Gründungen 22 % (2008) bzw. 21 % (2009) aller Gründungen aus.³⁹

struktur sowie die Hochschulichte für eine tendenziell höhere Gründungsintensität in Sachsen sprechen. Dies ergeben auch erste Auswertungen mit dem Taxpayer-Panel der Jahre 2001-2006.

³⁸ Der Schätzung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass die Gründungsintensität bei Freien Berufen in Rheinland-Pfalz derjenigen in den westdeutschen Flächenländern entspricht. Wird deren Gründungsintensität in den Jahren 2008 bzw. 2009 von 28 bzw. 27 (Gründungen pro 10.000 Einwohner) auf die Zahl der erwerbsfähigen Bewohner von Rheinland-Pfalz bezogen, ergeben sich 7.100 bzw. 6.800 Zugänge. Diese Schätzwerte dürften überhöht sein, da aufgrund der ländlichen Struktur des Bundeslandes von einer geringeren Gründungsintensität auszugehen ist.

³⁹ Ähnliche Ergebnisse liefern auch erste eigene Berechnungen mit dem Taxpayer-Panel des Statistischen Bundesamtes (StBA) 2001 bis 2006. Die Hochrechnungen auf Basis der 0,5 %-Stichprobe des Panels ergaben für das Jahr 2006 einen Anteil der Freien Berufe an allen Personen mit erstmaligen Gewinneinkünften von 22 %. Zum Vergleich stehen zudem Angaben aus anderen Datenquellen bereit. So lag der Anteilswert der Freien Berufe an allen Vollerwerbsgründungen im Jahr 2006 näherungsweise bei 13 %, wobei hier neue Freie Berufe untererfasst sind (Basis: Schätzungen des IFB Nürnberg). Für das Jahr 2008 liegen Anteilswerte aus Bevölkerungsbefragungen vor: z. B. 32 % nach Mikrozensus und 29 % nach dem KfW-Gründungsmonitor (vgl. SUPRINOVIC et al. 2011, S. 47). Der für das Jahr 2008 ausgewiesene Anteil in den Finanzverwaltungsdaten von 22 % liegt somit innerhalb der durch die anderen Studien vorgegebenen Spannweite, jedoch unter den Werten, die sich bei Selbsteinschätzungen in Befragungen ergeben.

Tabelle 1: Zugänge in die Selbstständigkeit in den Finanzverwaltungsdaten in den Jahren 2008 bis 2010 in Deutschland (ohne Sachsen)¹⁾

Neuzugänge mit Einkünften aus...	RFS	Anzahl		
		2008	2009	2010 ²⁾
Hausgewerbe	11	956	976	1.005
Einzelgewerbe	12	476.587	503.127	484.454
Land- und Forstwirtschaft	13	15.467	12.922	6.960
Freiberuflicher Tätigkeit (Katalogberufe) ³⁾	14	88.715	81.864	61.489
Sonstiger selbstständiger Tätigkeit (den Katalogberufen ähnliche Berufe) ⁴⁾	15	54.394	55.164	44.782
Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	16	5.417	4.658	2.939
Zugänge insgesamt	11 bis 16	641.536	658.711	601.627
Zugänge in Gewerbe insgesamt	11+12+16	482.960	508.761	488.396
Zugänge Freie Berufe insgesamt	14+15	143.109	137.028	106.271
Anteile an allen Zugängen in %				
Gewerbetreibende	(11+12+16)/ (11 bis 16)	75,3	77,2	81,2
Land- und Forstwirte	13/(11 bis 16)	2,4	2,0	1,2
Freie Berufe	(14+15)/ (11 bis 16)	22,3	20,8	17,7
darunter:				
klassische Freie Berufe	14/(11 bis 16)	13,8	12,4	10,2
den Katalogberufen ähnliche Berufe (einschl. sonstige Selbstständige)	15/(11 bis 16)	8,5	8,4	7,4
Nachrichtlich:				
Gewerbetreibende in Einzelunternehmen (korrigiert um Übernahmen) laut Gewerbeanmeldestatistik des StBA	GA	560.344	574.577	581.723
Verhältnis Gewerbetreibende in Einzelunternehmen Finanzamtsanmeldung zu Gewerbeanmeldungen in %	(11+12)/GA	85,2	87,7	83,5

¹⁾ Angaben für Nordrhein-Westfalen für RFS 11, 12 und 16 zum Teil geschätzt.

²⁾ Vorläufige Angaben. Unvollständige Erfassung von Einträgen, die sich infolge der Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben.

³⁾ In einzelnen Ländern (z. B. Niedersachsen, Hessen) erhalten auch sonstige Freie Berufe die Nr. 14.

⁴⁾ Rechtsform 15 enthält neben den sog. ähnlichen Berufen auch sonstige selbstständige Tätigkeiten nach § 18 I Nr. 2 bis Nr. 4 des EStG.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: August bis Oktober 2011; StBA (Gewerbeanmeldestatistik, verschiedene Jahrgänge), Berechnungen des IfM Bonn.

Eine weitere Kennzahl zur Darstellung der Bedeutung freiberuflicher Gründungen ist die Gründungsintensität, gemessen als Anzahl der Gründungen bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung, d. h. Personen im Alter ab 18 bis un-

ter 65 Jahren. Nach den Finanzamtsdaten waren 2008 rund 29 und 2009 28 freiberufliche Zugänge pro 10.000 Einwohner zu verzeichnen. Zum Vergleich: Für die haus- und einzelgewerblichen Zugänge zusammen betrug die Gründungsintensität 98 (2008) bzw. 103 (2009) Zugänge pro 10.000 Einwohner.⁴⁰ Für Land- und Forstwirte liegt die Maßzahl in beiden Jahren bei 3 Zugängen pro 10.000 erwerbsfähige Personen. Alle Branchen umfassend beläuft sich die Gründungsintensität auf 124 pro 10.000 erwerbsfähige Einwohner (2009: 128).

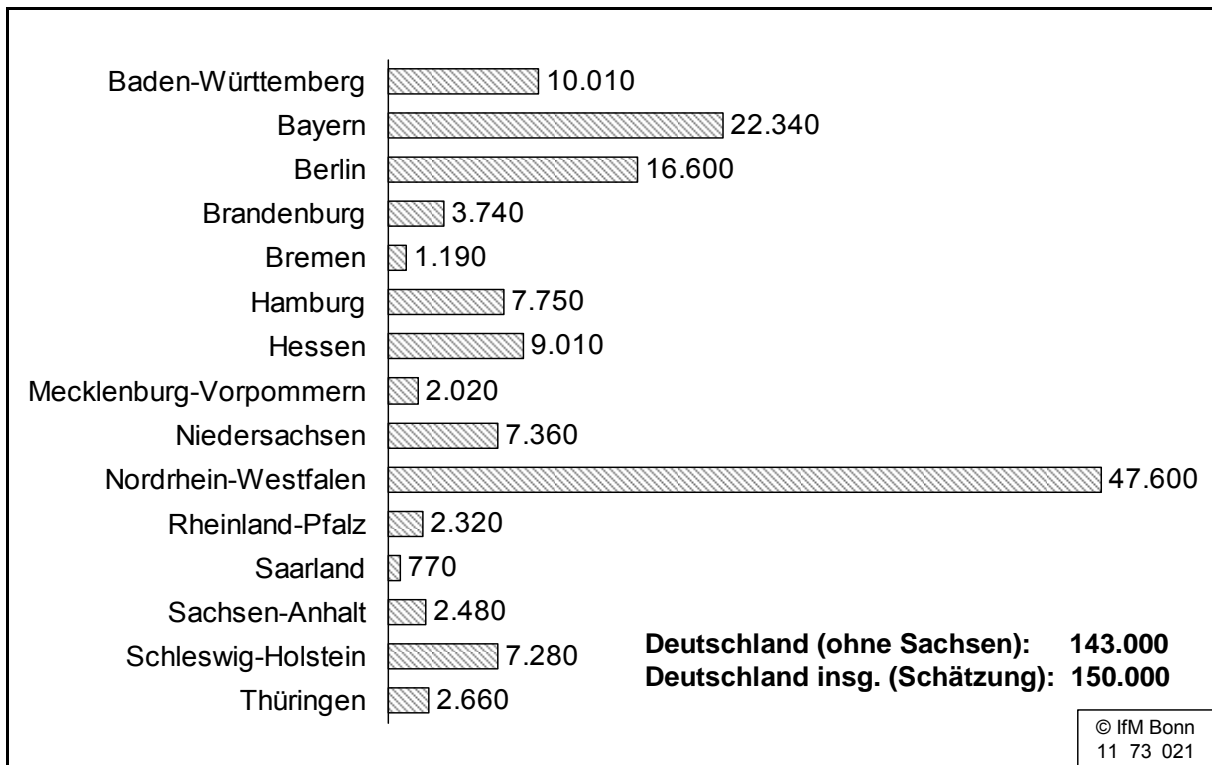
4.2 Länderspezifische Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse für Zugänge in Freie Berufe auf Bundesländerebene dargestellt. Hierzu werden die Angaben für das Jahr 2008 herangezogen, weil es vom Erhebungszeitpunkt am weitesten entfernt ist und man daher von einer tendenziell zuverlässigeren und vollständigeren Erfassung der Zugänge ausgehen kann. Auf die Unterscheidung zwischen den Katalogberufen und den sog. ähnlichen Berufen wird verzichtet. Die Ergebnisse für das Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden lediglich kurz umrissen. Detaillierte Angaben hierzu finden sich in den Anhangtabellen.

Die Auswertungsergebnisse zeigen, dass die großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen und Bayern die höchsten Zugangszahlen für Freie Berufe aufweisen, gefolgt von dem Stadtstaat Berlin (vgl. Abbildung 6). Die hohe Zahl der Zugänge in Nordrhein-Westfalen ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass in diesem Bundesland die selbstständigen Nebentätigkeiten vergleichsweise umfassend und zeitnah erfasst werden (vgl. Kapitel 3.2). Die Werte für Rheinland-Pfalz sind durch erhebliche Untererfassungen gekennzeichnet und dürften in Wirklichkeit bei schätzungsweise 7.000 Zugängen liegen.

⁴⁰ Eine Berechnung von Gründungsintensitäten für Beteiligte an Personengesellschaften wurde verworfen, da hierzu eine tiefere Begutachtung der Datenquelle nötig ist.

Abbildung 6: Zugänge in Freie Berufe¹⁾ in 2008 nach Bundesländern (ohne Sachsen)

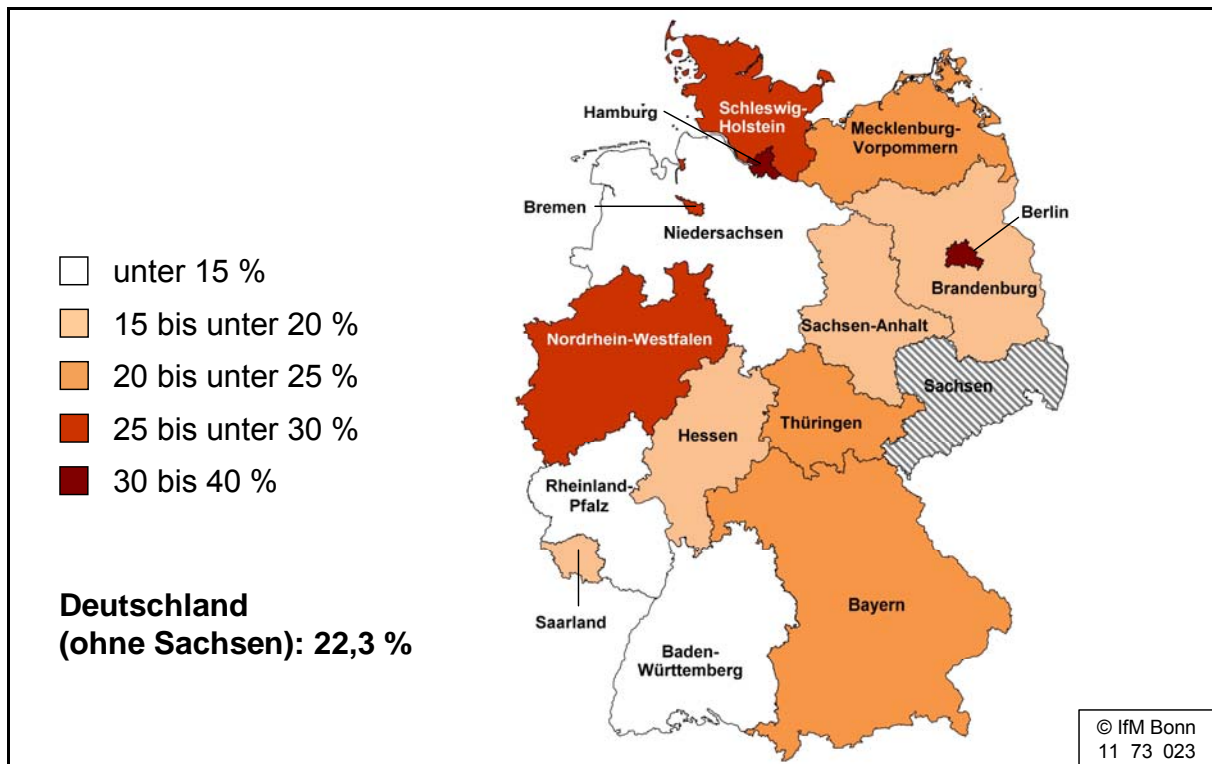


¹⁾ RFS 14 und 15.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand August bis Oktober 2011; eigene Berechnungen.

Eine bessere Vergleichbarkeit als die Absolutwerte bietet eine relative Maßzahl. Dazu werden die freiberuflichen Zugänge als prozentualer Anteil an allen Zugängen in die Selbstständigkeit ausgewiesen. Um erfassungsbedingte Unterschiede etwas zu nivellieren, werden die Anteilswerte in folgende fünf Klassen eingeteilt: unter 15 %, 15 bis unter 20 %, 20 bis unter 25 %, 25 bis unter 30 %, 30 bis 40 % (vgl. Abbildung 7 und für die Einzelwerte Tabelle A1 im Anhang). Wie aus Abbildung 7 ersichtlich, bestehen zum Teil erhebliche regionale Unterschiede. Hamburg und Berlin fallen in die oberste Klasse (30 % bis 40 %), sind somit Länder mit besonders hoher Bedeutung freiberuflicher Zugänge. Es folgen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bremen mit Anteilswerten von 25 % bis unter 30 %. Alle übrigen Bundesländer verzeichnen Anteile unter 20 %, wobei Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit unter 15 % am unteren Rand liegen.

Abbildung 7: Anteil der Freiberufler¹⁾ an allen Zugängen in die Selbstständigkeit 2008 nach Bundesländern²⁾



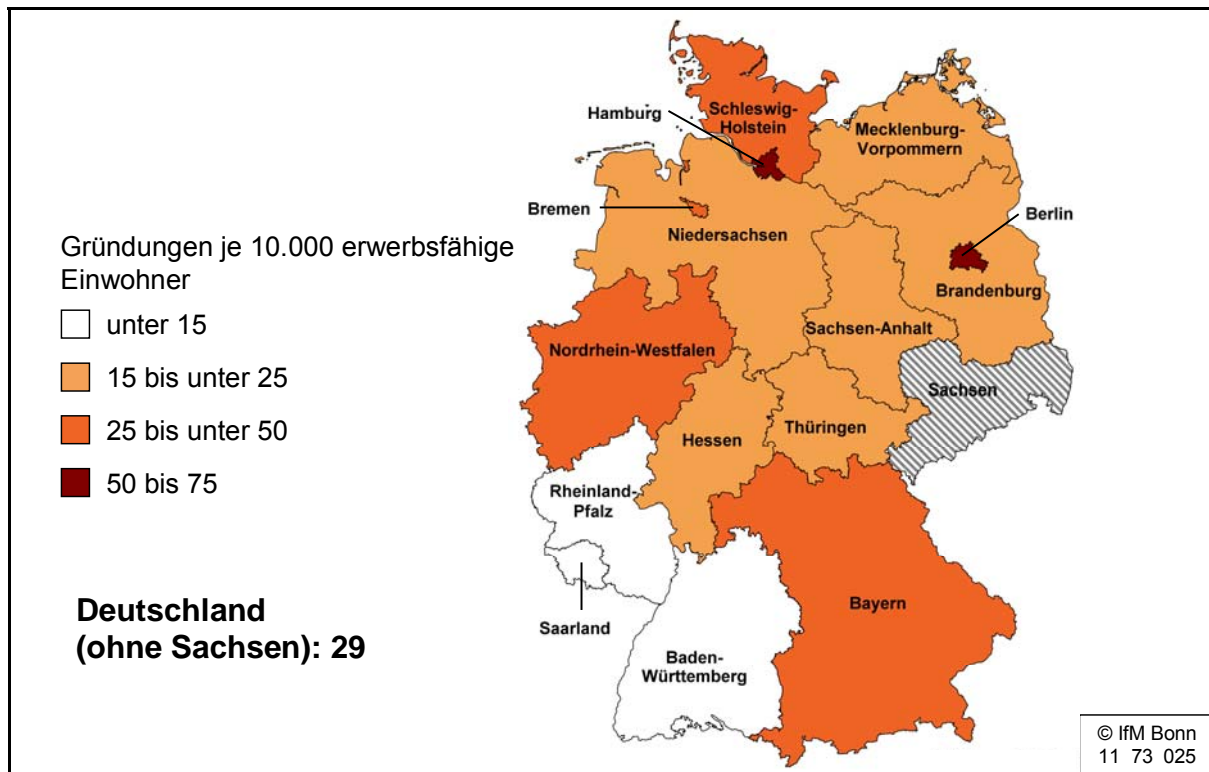
¹⁾ RFS 14 und 15. ²⁾ Sachsen: keine Angaben.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: August bis Oktober 2011; eigene Berechnungen.

Neben Anteilswerten, die über die Struktur der Zugänge Auskunft geben, werden Gründungsintensitäten (Zugänge in Freie Berufe pro 10.000 erwerbsfähige Einwohner), die die Gründungsneigung widerspiegeln, als weiterer Vergleichsmaßstab herangezogen. Auch für die Gründungsintensität wurde zur besseren Veranschaulichung eine Klasseneinteilung vorgenommen (vgl. Abbildung 8 sowie Anhangtabelle A3). Dabei zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei der Betrachtung der Anteilswerte. So liegen Berlin und Hamburg mit Gründungsintensitäten von über 60 an der Spitze. Rang zwei nehmen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Bayern ein. Die übrigen Bundesländer weisen eine Gründungsintensität von weniger als 25 auf. Starke regionale Disparitäten bestehen auch bei Gründungsaktivitäten im Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Anhangtabelle A3). Bezogen auf Einzelgewerbe weisen Berlin, Brandenburg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit über 100 die höchsten Gründungsintensitäten

auf.⁴¹ Im Bereich Land- und Forstwirtschaft ragen Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein heraus.

Abbildung 8: Gründungsintensität¹⁾ bei Freien Berufen 2008 nach Bundesländern²⁾



¹⁾ Zugänge in Freien Berufen (RFS 14 und 15) je 10.000 Einwohner im Alter ab 18 bis unter 65 Jahren. ²⁾ Sachsen: keine Angaben.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Stand: August bis Oktober 2011, Statistisches Bundesamt (Erwerbsbevölkerung); eigene Berechnungen.

Die regionalen Unterschiede in den Gründungsaktivitäten bei Freien Berufen sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Sie lassen sich z. B. durch unterschiedliche Branchen- und Siedlungsstrukturen erklären: So weisen Stadtstaaten sowie Metropolenregionen tendenziell höhere Anteilswerte freiberuflicher Gründungen aus, landwirtschaftlich geprägte Regionen dagegen eher niedrige Anteilswerte. Dies liegt z. B. an der „Zulieferfunktion“ von rechts- und

⁴¹ Von diesem Ergebnis leicht abweichende Befunde für Bundesländer ergeben sich im NUI-Ranking. Hierbei werden jedoch Gewerbeanmeldungen der Unternehmen aller Rechtsformen, also auch Kapitalgesellschaften, je 10.000 erwerbsfähige Personen abgebildet. Zudem werden Gewerbeanmeldungen am Sitz des Unternehmens erfasst (s. Anhang). Hier lagen im Jahr 2008 die Länder Hamburg, Hessen, Berlin, Schleswig-Holstein und Bayern im vorderen Bereich, wobei auf Kreisebene große Unterschiede auftreten (vgl. MAY-STROBL 2011).

wirtschaftsberatenden Freien Berufen, die ihre Dienstleistungen eher in unmittelbarer Nähe zu den Kunden in Großstädten anbieten. Auch Künstler, Erzieher, Wissenschaftler, Medienberufe und hoch spezialisierte Gesundheitsberufe sind eher in Großstädten, die auch Orte der akademischen Berufsausbildung sind, präsent. Andere Berufsgruppen sind dagegen typischerweise in anderen Regionen tätig, z. B. Lotsen häufiger in Küstennähe, Tierärzte in ländlichen Regionen. Neben diesen „branchenbezogenen“ Faktoren dürften auch die länderspezifischen Datenverwaltungssysteme eine regionale Streuung der Werte verursachen. Zur Erklärung der regionalen Unterschiede können zukünftige Datenerhebungen sowie berufssoziologische Analysen beitragen.

5 Zusammenfassung und Ausblick

5.1 Zugänge in Freien Berufen

Die Zahl freiberuflicher Gründungen ließ sich bislang nicht zuverlässig ermitteln. Die Angaben aus den bisher verfügbaren Datenquellen wichen stark in der Höhe voneinander ab und/oder waren nicht aktuell. Um das Informationsdefizit zu schließen, wurden vom IfM Bonn erstmalig Zugänge in den Finanzverwaltungsdaten ausgewertet. Die Erhebung wurde dezentral durch die Finanzverwaltungen der Bundesländer im Sommer/Herbst 2011 durchgeführt, wobei sich an der Erhebung mit Ausnahme von Sachsen alle Bundesländer beteiligt haben. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2008 bis 2010.

Die Ergebnisse dieser erstmaligen Auswertungen belegen eine hohe Datenqualität. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass eine zuverlässige Abgrenzung von Freiberuflern, Land-/Forstwirten und Gewerbetreibenden möglich ist. Eine gewisse Unschärfe besteht lediglich dahingehend, dass die sog. sonstigen Selbstständigen, die weder als gewerblich noch als freiberuflich gelten, ebenfalls den Freien Berufen zugeordnet werden. Der Grad der Erfassung personenbezogener Tätigkeitsaufnahmen ist insgesamt als hoch zu bewerten. Erfasst werden sowohl Tätigkeiten im Haupterwerb als auch solche, die neben einer abhängigen Beschäftigung oder als Zuerwerb ausgeübt werden, nicht jedoch geringfügige bzw. einmalige Tätigkeiten. In den Angaben für den Gewerbebereich sind geschäftsführende Inhaber von Kapitalgesellschaften nicht enthalten. Potenziell untererfasst werden zudem zusätzliche Tätigkeitsaufnahmen durch bereits Selbstständige oder ihre Ehepartner.

Nach den Angaben der Finanzministerien der Bundesländer, die teilweise um Schätzungen (v. a. für Sachsen) ergänzt werden mussten, haben in den Jahren 2008 und 2009 in Deutschland über 150.000 bzw. rund 150.000 Personen eine freiberufliche Tätigkeit neu aufgenommen. Dies entspricht 29 (2008) bzw. 28 (2009) Gründungen pro 10.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter. Für das Jahr 2010, für das zum Erhebungszeitpunkt noch nicht alle Steuererklärungen eingeflossen sind, beläuft sich die vorläufige Anzahl auf 110.000 Zugänge.

Bezogen auf alle Zugänge in den Finanzverwaltungsdaten betrug der Anteil der Freien Berufe im Jahr 2008 rund 22 % und im Jahr 2009 21 %. Der Anteil freiberuflicher Gründungen bei Vollerwerbstätigkeiten liegt schätzungsweise etwas darunter, lässt sich aber aufgrund fehlender Angaben zum Umfang der Tätigkeit nicht genauer bestimmen.

Die Analyse der Zugänge auf Bundesländerebene zeigt auf, dass den Freien Berufen ein besonderes Gewicht in Metropolregionen und Bundesländern mit spezieller, auf wissensbasierten Dienstleistungen ausgerichteter Wirtschaftsstruktur zukommt. Davon zeugen z. B. die überdurchschnittlichen Gründungsintensitäten in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in den Flächenländern Nordrhein-Westfalen und Bayern. Regionale Unterschiede lassen sich u. a. auf die Gründungsdynamik in den neuen Freien Berufen, speziell in den Bereichen IuK, Medien, Wissenschaft und Kunst, zurückführen.

5.2 Empfehlung zur Weiterführung der Erhebung

Die Daten der Finanzverwaltung erlauben eine zuverlässige Identifizierung freiberuflicher Zugänge bei hoher Datenaktualität. Mittels einer regelmäßigen Erhebung dieser Daten ließe sich somit der Bedarf nach einer zuverlässigen Gründungsstatistik der Freien Berufe erfüllen. Aber auch eine alle Bereiche umfassende Gründungsstatistik könnte damit aus einer einzigen Datenquelle gewonnen werden. Als Erhebungszeitraum wird von den IT-Experten der Bundesländer der Monat März eines Jahres empfohlen. Zu diesem Zeitpunkt sind i. d. R. noch wenige Zugänge auf Basis von Steuererklärungen im Datensatz enthalten. Diese nicht vorab angemeldeten Nebentätigkeiten wären zum darauffolgenden Auswertungstermin erfasst und könnten als Differenzbetrag berechnet werden. Dies ließe eine hinreichende Abgrenzung zwischen Tätigkeiten im Haupt- und Nebenerwerb zu. Außerdem korrespondiert dieser Erhebungstermin mit dem Veröffentlichungstermin der Jahresdaten der Gewerbeanzeigenstatistik.

Die fortschreitende Vereinheitlichung der Datenbanken der Länder wird die bereits hohe Datengüte und die Vergleichbarkeit der Landesergebnisse noch weiter steigern. Insbesondere wird die Vergleichbarkeit nach den Umstellungen in der IT-Verwaltung in weiteren drei größeren Bundesländern verbessert. Auf der Auszählungsebene der natürlichen Personen werden zukünftig vollständigere Angaben für zusammenveranlagte Ehepaare mit jeweiliger Selbstständigkeit der Partner sowie für Mehrfachgründer zu erhalten sein. Des Weiteren werden die Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung einer Steuer-ID für wirtschaftliche Einheiten die Datenqualität weiter erhöhen. Ferner können für Nordrhein-Westfalen Angaben nach der vereinheitlichten Auswertungssyntax ermittelt werden, was den Ausweis gewerblicher Zugänge weiter verbessern wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die derzeit noch bestehenden Erfassungsunterschiede in Zukunft noch geringer werden.

Schließlich eröffnet die Weiterführung der Auswertung die Möglichkeit, die Dynamik im Gründungsgeschehen im Zeitverlauf abzubilden. Zu empfehlen ist eine Auszählung der Jahresangaben der jeweils drei bis vier vergangenen Jahre, um auch Nachträge zu erfassen.

Anzustreben ist eine bundesweit einheitliche Auswertung der Datenbanken zu einem Stichtag. Die Auswertung sollte zentral durch einen Datenbesteller erfolgen, der den datenschutzrechtlichen Erfordernissen der Finanzverwaltungen entspricht. Auf Länderebene sollten Ansprechpartner vorgesehen werden, die für Rückfragen zur Verfügung stehen. Für die zukünftigen Auswertungen wäre zu prüfen, welche weiteren Merkmale im Grundinformationsdienst, u. a. auch für Gründender von Kapitalgesellschaften, enthalten bzw. auswertbar sind.

5.3 Schaffung einer neuen, alle Bereiche umfassenden Existenzgründungsstatistik

Die Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn umfasst nur den gewerblichen Bereich, da sie auf der Gewerbeanzeigenstatistik beruht. Wie der Vergleich der Zugänge im Grundinformationsdienst für den Gewerbebereich mit den (um nichtgründungsrelevante Ereignisse bereinigten) Gewerbebeanmeldungen zeigt, weist die Finanzverwaltungsstatistik niedrigere Zahlen als die Gewerbeanzeigenstatistik aus, insbesondere bei den Personengeschaftern. Die Abweichungen sind auf Erfassungsunterschiede zwischen beiden Statistiken zurückzuführen. So stellt in der Gewerbeanzeigenstatistik der Gewerbetreibende die Erfassungseinheit auf der Personenebene dar. Dazu gehören anzeigepflichtige Personen, die jedoch - zumindest bei Personen- und Kapitalgesellschaften

- nicht immer Selbstständige sein müssen. Die Erfassungseinheit bei den Finanzverwaltungen sind hingegen die Steuerpflichtigen, wobei für die vorliegende Erhebung die Merkmalsausprägungen für natürliche Personen mit Gewinneinkünften nach EStG und somit ausschließlich selbstständig Tätige einbezogen wurden. Nicht berücksichtigt werden konnten bislang geschäftsführende Inhaber von Kapitalgesellschaften. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in der Gewerbeanzeigenstatistik nahezu jede Tätigkeitsaufnahme, auch von bereits Selbstständigen oder ihren Ehepartnern, registriert wird, während die Finanzverwaltungen gegenwärtig i. d. R. Änderungen in der Haupteinkunftsart von Steuerpflichtigen (die auch zusammenveranlagte Ehegatten sein können) vermerken. Zudem werden i. d. R. Gründungen mit einer gewissen wirtschaftlichen Substanz und tendenziell weniger sog. Scheingründungen (ohne Tätigkeitsaufnahme) erfasst. Dies erklärt größtenteils die Abweichungen in den Gründungszahlen, zumindest bei den Einzelunternehmern. Bezüglich der Unterschiede bei der jeweiligen Anzahl der selbstständigen Personengeschafter besteht weiterer Klärungsbedarf.

Die bestehenden Erfassungsunterschiede erschweren die Zusammenführung der Gründungen im gewerblichen Bereich auf Basis der Gewerbemeldestatistik und der freiberuflichen Gründungen auf Basis der Finanzverwaltungsdaten zu einer Existenzgründungsstatistik. Eine Möglichkeit zur Bestimmung der Gesamtzahl von Existenzgründungen besteht darin, die Anzahl der gewerblichen Gründungen, wie sie auf Basis der Gewerbemeldestatistik ermittelt wird, um einen Faktor für Freie Berufe bzw. Land- und Forstwirte zu erhöhen. Bezogen auf gewerbliche Einzelunternehmer ergibt sich nach den Auswertungsbefunden für 2008 und 2009 ein Faktorwert von 1,3. Da in den Zugangszahlen der Finanzverwaltung partiell die Aufnahme eines Zu- und Nebenerwerbs enthalten ist, wird die Gesamtzahl der Existenzgründungen tendenziell etwas überschätzt. Dennoch liefert dieses Verfahren, insbesondere für internationale Vergleiche, eine deutlich bessere Evidenz als die alleinige Berücksichtigung der gewerblichen Existenzgründungen oder die hochgerechneten, durch Überschätzungen gekennzeichneten Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen. Der Faktor kann zukünftig verbessert werden, wenn durch den Erhebungstermin im März vorwiegend angemeldete Gründungen, d.h. tendenziell Vollerwerbstätigkeiten, ausgezählt werden.

Auf kurze Sicht bietet sich v. a. eine Verknüpfung der Auswertungsergebnisse der Finanzverwaltungsdaten mit der gewerblichen Existenzgründungsstatistik an. Langfristig eröffnen die Finanzverwaltungsdaten aber auch die Perspekti-

ve, die Existenzgründungsstatistik auf eine völlig neue und einheitliche Grundlage zu stellen. Mit diesen Daten wurde erstmalig eine amtliche Datenquelle eigener Qualität - sie berücksichtigt steuerlich relevante Tätigkeitsaufnahmen - erschlossen, die sich grundsätzlich für die Generierung einer bereichsübergreifenden Existenzgründungsstatistik eignet. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass einige EU-Länder ihre Gründungsstatistik seit langem aus den Daten der Finanzverwaltungen generieren, so z. B. Großbritannien und Spanien (HOLZ 2002). Die Umstellung der Datenquelle der Existenzgründungsstatistik auf Finanzverwaltungsdaten bietet zudem die Möglichkeit, die ermittelten Zugangszahlen an den Paneldaten der Einkommensteuerstatistik überprüfen zu können. Dies war mit den bislang genutzten Datenquellen nicht möglich bzw. führte bei einigen befragungsbasierten Datenquellen zu stark abweichenden Gründungszahlen. Die langfristige Option, die Gewerbeanzeigenstatistik zugunsten der Finanzverwaltungsdaten als zentrale Datenbasis aufzugeben, sollte durch weitere Erforschung der Finanzverwaltungsdaten hinsichtlich der Validität und Auswertungsmöglichkeiten erhärtet werden.

Unabhängig davon, welche Methodik für eine umfassende Existenzgründungsstatistik gewählt wird, belegen die vorliegenden Zahlen aus den Finanzverwaltungen, dass nichtgewerbliche Gründungen, darunter insbesondere solche durch Freiberufler, einen wesentlichen Anteil am Gründungsgeschehen ausmachen. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde in der Gründungsforschung noch von einem 10 %-Anteil der freiberuflichen Existenzgründungen an allen Existenzgründungen ausgegangen. Dieser Anteil hat sich nach den jetzt vorliegenden Erhebungen auf einen Wert von über 20 % mehr als verdoppelt. Dies belegt eindrucksvoll die steigende Bedeutung freiberuflicher Gründungen und somit auch der freiberuflichen Dienstleistungen.

Literatur

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Wichtige steuerliche Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft - Ausgabe 2010, Berlin.

Engel, S.; Oberlander, W. (2000): Freier Beruf oder Gewerbe?, IFB Nürnberg, März 2000.

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Stand Juli 2010, Düsseldorf. URL: https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/68/existenzgruender_2010.pdf .

Günterberg, B. (2011): Berechnungsmethode der Gründungs- und Liquidationsstatistik des IfM Bonn, Bonn.

Höwer, D. (2010): Gründungen: Abwärtstrend gestoppt, in: ZEW Gründungsreport Nr. 2, Nov. 2010, Mannheim.

Holz, M. (2002): International Data Sources on Enterprise Start-up Figures and Preliminary Results from an Analysis of Start-up Rates in Selected OECD-Countries for the Period 1995-2000, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 1/2002, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 96 NF, Wiesbaden.

Holz, M.; Lamsfuss, Ch. (2011): Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 205, Bonn.

Kay, R.; Kranzusch, P.; Suprinovič, O.; Werner, A. (2004): Restart: Eine zweite Chance für gescheiterte Unternehmer?, in: IfM Bonn (Hrsg.), Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 103 NF, Wiesbaden.

Kranzusch, P.; Suprinovič, O. (2011): Die Ergänzung der Gründungsstatistik des IfM Bonn durch freiberufliche Gründungen - Ergebnisse einer Pilotstudie am Beispiel Nordrhein-Westfalen, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 211, Bonn.

May-Strobl, E. (2011): NUI Regionenranking 2009 - Neue unternehmerische Initiative in den Regionen Deutschlands, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 204, Bonn.

Oberlander, W.; Fassmann, H.; Werner, Ch.; Fortunato, A.; Heckel, A.; Petermüller, M. (2009): Neue Freie Berufe in Deutschland, Ergebnisse einer Untersuchung des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Köln.

Siemon, K. (2011): Der Insolvenzverwalter ist nicht gewerbesteuerpflichtig - das Ende der Vervielfältigungstheorie, in: ZInsO Nr. 18/2011, S. 764-769.

Statistisches Bundesamt (verschiedene Jahrgänge): Gewerbemeldestatistik, Wiesbaden.

Suprinovič, O.; Kranzusch, P.; Haunschild, L. (2011): Einbeziehung freiberuflicher Gründungen in die Gründungsstatistik des IfM Bonn - Analyse möglicher Datenquellen, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 210, Bonn.

Anhang

Übersicht A1: Einführung des Programms EOSS im Rahmen der Vereinheitlichung der Software der Finanzverwaltungen (KONSENS)

Bundesland	Seit 2002	Seit 2007/2008	Seit 1.7.2010	Ab 2011	Spätere Zusammenführung im Rahmen von KONSENS
Baden-Württemb.				x	
Bayern	x				
Berlin		x			
Brandenburg	x				
Bremen		x			
Hamburg		x			
Hessen				x	
Meckl.-Vorp.	x				
Niedersachsen				x	
Nordrhein-Westf.					x
Rheinland-Pfalz			x		
Saarland	x				
Sachsen	x				
Sachsen-Anhalt	x				
Schleswig-Holstein		x			
Thüringen	x				

© IfM Bonn

Quelle: Zusammenstellung des IfM Bonn nach Angaben der Finanzverwaltungen

Übersicht A2: Verzeichnis der Rechtsformen bei der Finanzverwaltung

Schl.	Kurzbezeichnung	Langtext
01	Natürliche Personen	
11	Hausgewerbe	Hausgewerbetreibende u. gleichgestellte Personen nach Heimarbeitergesetz
12	Einzelgewerbe	Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Schl. 11)
13	Land-/Forstwirt	Land- und Forstwirte
14	Freiberufler	Angehörige der freien Berufe
15	selbstständig	Sonstige selbstständig tätige Person
16	beteiligt	Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften
19	sonstiges	Sonstige natürliche Person
02	Personengesellschaften	
20	atypisch stille Ges.	Atypisch stille Gesellschaft
21	OHG	Offene Handelsgesellschaft
22	KG	Kommanditgesellschaft
23	GmbH u. Co. KG	Kommanditgesellschaft mit GmbH als geschäftsführende Gesellschaft
24	GmbH u. Co. OHG	Offene Handelsgesellschaft mit GmbH als geschäftsführende Gesellschaft
25	AG u. Co. KG	Kommanditgesellschaft mit Aktiengesellschaft als geschäftsführende Gesellschaft
26	AG u. Co. OHG	Offene Handelsgesellschaft mit Aktiengesellschaft als geschäftsführende Gesellschaft
27	GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
28	EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
29	sonst. Personengesellsch.	sonstige Personengesellschaft
03	Kapitalgesellschaften	
31	AG	Aktiengesellschaft
32	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
34	Berggesellschaft	Bergrechtliche Gesellschaft
35	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
36	Europ. Aktienges. (SE)	Europäische Aktiengesellschaft (SE = Société Européenne)

04 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- | | | |
|----|-------------------------------|---|
| 41 | Kreditgenossenschaft... | Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder vergeben |
| 42 | Zentralkasse... | Zentralkassen, die Kredite nur an Mitgl. gewähren u. sich auf genossenschaftl. Aufgaben beschränken |
| 43 | Landwirtschaftsgenossenschaft | Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwaltungsgenossenschaften |
| 44 | Realgemeinde | Realgemeinden |
| 49 | andere Genossenschaft | Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften |

05 Sonstige juristische Personen des privaten Rechts

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 51 | Versicherung aG | Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit |
| 59 | jur. Pers. priv. Recht | Sonstige juristische Personen des privaten Rechts |

06 Personenvereinigungen und Vermögensmassen

- | | | |
|----|--------|---|
| 61 | Verein | Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen |
|----|--------|---|

07 Gewerbl. Betriebe juristischer Personen des ö.R.

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| 71 | Staatsbank | Staatsbanken |
| 72 | Sparkasse | Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen |
| 73 | sonst. Kreditanstalt | Sonstige Kreditanstalt des öffentlichen Rechts |
| 74 | Versorgung ... | Öffentl.-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe |
| 79 | Gewerbebetrieb jur. Pers. | Sonstige Betriebe gewerblicher Art von jur. Personen des öffentl. Rechts |

08 Juristische Personen des öffentl. Rechts (außer 7)

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| 81 | Gebietskörperschaft | Gebietskörperschaft |
| 82 | Religionsgesellschaft | Öffentl.-rechtliche Religionsgesellschaften |

09 Ausländische Rechtsformen

- | | | |
|----|--------------------------|------------------------------------|
| 91 | Ausl. Kapitalgesellsch. | Ausländische Kapitalgesellschaft |
| 92 | Ausl. Personengesellsch. | Ausländische Personengesellschaft |
| 99 | Sonst. Auslandsrechtsf. | Sonstige ausländische Rechtsformen |

Stand Mai 2011.

Quelle: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Exkurs: Methodik der Gewerbeanzeigenstatistik

Gemäß der Gewerbeordnung (GewO) müssen alle, die ein Gewerbe ausüben oder den inhaltlichen Schwerpunkt der Tätigkeit verlagern oder die Ausübung eines Gewerbes beenden bzw. den Betrieb verlegen wollen, bei der zuständigen Kommune eine Gewerbeanzeige abgeben. Meldepflichtig sind Veränderungen sowohl bei den sogenannten Hauptniederlassungen als auch Zweigniederlassungen bzw. unselbstständigen Zweigstellen, unabhängig davon, ob es sich um eine sog. Neuerrichtung (Neugründung oder Gründung nach Umwandlungsgesetz), einen Zuzug (Wiedereröffnung nach Verlegung) oder eine Übernahme (Rechtsformwechsel, Gesellschaftereintritt und Erbfolge, Kauf, Pacht) handelt. Neben den "echten" Tätigkeitsaufnahmen in Form von Neugründungen und Übernahmen, die das IfM Bonn als Existenzgründungen bewertet, werden auch Ereignisse wie Rechtsformänderungen, Umwandlungen (z. B. Verschmelzungen und Spaltungen) sowie Zuzüge und Eröffnungen von Zweigniederlassungen registriert.⁴² Die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit im Haupt-, Neben- und Zuerwerb ist innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Einstufung als Nebenerwerb nimmt der Antragsteller nach eigenem Ermessen vor. Ob geringfügige bzw. gelegentliche Tätigkeiten immer zeitnah angemeldet werden, ist aber zu bezweifeln, wie z. B. Prüfungen der Finanzämter bei Fällen mit internetgestützten Verkaufstätigkeiten zeigten.

Die Anmeldepflicht betrifft alle natürlichen Personen bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, unabhängig davon, ob die Person bereits eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Auch Gründungen bzw. Übernahmen von Kapitalgesellschaften sind von ihren gesetzlichen Vertretern anzuzeigen. Sie können nicht von den Gründungen durch natürliche Personen unterschieden werden.

Die Gewerbeanmeldung ist am Unternehmenssitz vorzunehmen. Die steuerliche Erfassung des Gründenden erfolgt dagegen i.d.R. an seinem Wohnsitz. Beides kann insbesondere für Großstädte bzw. Stadtstaaten mit hohem Pendleraufkommen dazu führen, dass die regionalisierte Zahl der Gründungen nach

⁴² Diese nichtgründungsrelevanten Meldeanlässe sind jedoch weitestgehend nicht in der Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn enthalten, vgl. GÜNTERBERG 2011.

der Finanzverwaltungsstatistik niedriger als nach der Gewerbeanzeigenstatistik ausfällt.

Tabelle A1: Anzahl und Anteil der Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Tätigkeitsbereichen 2008 bis 2010 nach Bundesländern

Bundesländer	Zugänge für Freie Berufe insgesamt			Zugänge für Einzel-, Hausgewerbe und Gesellschafter von gewerblichen Personengesellschaften			Zugänge für Land- und Forstwirte			Zugänge insgesamt		
	(RFS 14+15)			(RFS 11+12+16)			(RFS 13)					
	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾
Baden-Württemberg	10.005	10.044	9.686	64.266	70.048	68.159	2.180	1.869	1.055	76.451	81.961	78.900
Bayern	22.342	21.434	17.023	81.969	94.780	90.405	4.577	3.515	1.531	108.888	119.729	108.959
Berlin	16.599	15.738	13.482	27.968	25.688	24.778	9	15	9	44.576	41.441	38.269
Brandenburg	3.740	3.649	2.608	17.741	19.073	19.631	305	241	193	21.786	22.963	22.432
Bremen	1.186	1.113	862	3.270	3.470	3.223	9	3	1	4.465	4.586	4.086
Hamburg	7.746	7.405	6.158	11.479	11.451	11.117	38	30	17	19.263	18.886	17.292
Hessen	9.010	8.144	5.941	44.130	44.389	42.458	774	648	345	53.914	53.181	48.744
Mecklenburg-Vorpommern	2.017	1.979	1.520	7.633	7.468	7.122	178	116	110	9.828	9.563	8.752
Niedersachsen	7.360	8.020	6.313	42.151	46.763	48.739	2.598	2.448	1.521	52.109	57.231	56.573
Nordrhein-Westfalen	47.600	46.317	32.794	113.937	117.048	110.761	2.759	2.271	1.118	164.296	165.636	144.673
Rheinland-Pfalz ³⁾	2.319	2.341	2.166	24.935	24.773	21.947	510	568	355	27.764	27.682	24.468
Saarland	767	660	575	4.192	4.299	4.091	47	38	22	5.006	4.997	4.688
Sachsen-Anhalt	2.478	2.260	1.672	10.581	10.801	10.286	319	275	218	13.378	13.336	12.176
Schleswig-Holstein	7.282	5.588	3.442	18.416	18.130	15.988	1.000	755	372	26.698	24.473	19.802
Thüringen	2.658	2.336	2.029	10.292	10.580	9.691	164	130	93	13.114	13.046	11.813
Deutschland (ohne Sachsen)	143.109	137.028	106.271	482.960	508.761	488.396	15.467	12.922	6.960	641.536	658.711	601.627
Früh. Bund ohne Berlin	115.617	111.066	84.938	408.745	435.151	416.888	14.492	12.145	6.337	538.854	558.362	508.163
Neue Länder mit Berlin	27.492	25.962	21.333	74.215	73.610	71.508	975	777	623	102.682	100.349	93.464
Neue Länder ohne Berlin	10.893	10.224	7.829	46.247	47.922	46.730	966	762	614	58.106	58.908	55.173

Fortsetzung Tabelle A1

Bundesländer	Zugänge für Freie Berufe insgesamt			Zugänge für Einzel-, Hausgewerbe und Gesellschafter von gewerblichen Personengesellschaften			Zugänge für Land- und Forstwirte			Zugänge insgesamt		
	(RFS 14+15)			(RFS 11+12+16)			(RFS 13)					
	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾	2008	2009	2010 ²⁾
	Anteil an insgesamt in %											
Baden-Württemberg	13,1	12,3	12,3	84,1	85,5	86,4	2,9	2,3	1,3	100,0	100,0	100,0
Bayern	20,5	17,9	15,6	75,3	79,2	83,0	4,2	2,9	1,4	100,0	100,0	100,0
Berlin	37,2	38,0	35,2	62,7	62,0	64,7	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0
Brandenburg	17,2	15,9	11,6	81,4	83,1	87,5	1,4	1,0	0,9	100,0	100,0	100,0
Bremen	26,6	24,3	21,1	73,2	75,7	78,9	0,2	0,1	0,0	100,0	100,0	100,0
Hamburg	40,2	39,2	35,6	59,6	60,6	64,3	0,2	0,2	0,1	100,0	100,0	100,0
Hessen	16,7	15,3	12,2	81,9	83,5	87,1	1,4	1,2	0,7	100,0	100,0	100,0
Mecklenburg-Vorpommern	20,5	20,7	17,4	77,7	78,1	81,4	1,8	1,2	1,3	100,0	100,0	100,0
Niedersachsen	14,1	14,0	11,2	80,9	81,7	86,2	5,0	4,3	2,7	100,0	100,0	100,0
Nordrhein-Westfalen	29,0	28,0	22,7	69,3	70,7	76,6	1,7	1,4	0,8	100,0	100,0	100,0
Rheinland-Pfalz ³⁾	8,4	8,5	8,9	89,8	89,5	89,7	1,8	2,1	1,5	100,0	100,0	100,0
Saarland	15,3	13,2	12,3	83,7	86,0	87,3	0,9	0,8	0,5	100,0	100,0	100,0
Sachsen-Anhalt	18,5	16,9	13,7	79,1	81,0	84,5	2,4	2,1	1,8	100,0	100,0	100,0
Schleswig-Holstein	27,3	22,8	17,4	69,0	74,1	80,7	3,7	3,1	1,9	100,0	100,0	100,0
Thüringen	20,3	17,9	17,2	78,5	81,1	82,0	1,3	1,0	0,8	100,0	100,0	100,0
Deutschland (ohne Sachsen)	22,3	20,8	17,7	75,3	77,2	81,2	2,4	2,0	1,2	100,0	100,0	100,0
Früh. Bund ohne Berlin	21,5	19,9	16,7	75,9	77,9	82,0	2,7	2,2	1,2	100,0	100,0	100,0
Neue Länder mit Berlin	26,8	25,9	22,8	72,3	73,4	76,5	0,9	0,8	0,7	100,0	100,0	100,0
Neue Länder ohne Berlin	18,7	17,4	14,2	79,6	81,4	84,7	1,7	1,3	1,1	100,0	100,0	100,0

1) Ohne Kapitalgesellschaften.

2) Vorläufige Angaben wegen anhaltender Bearbeitung von Steuererklärungen.

3) Veränderte Datengrundlage aufgrund der IT-Umstellung zum 01.06.2010.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer (Stand August bis Oktober 2011) Berechnungen des IfM Bonn..

Tabelle A2: Zugänge in Rechtsformschlüssel 14 (meist klassische Freie Berufe) und 15 (neue Freie Berufe und sonstige Selbstständige)¹⁾ nach Bundesländern 2008 bis 2010

Bundesländer	2008			2009		
	RFS 14	RFS 15	RFS 14+15	RFS 14	RFS 15	RFS 14+15
Baden-Württemberg	7.818	2.187	10.005	7.770	2.274	10.044
Bayern	9.363	12.979	22.342	8.267	13.167	21.434
Berlin	11.154	5.445	16.599	9.816	5.922	15.738
Brandenburg	2.466	1.274	3.740	2.385	1.264	3.649
Bremen	811	375	1.186	660	453	1.113
Hamburg	2.959	4.787	7.746	2.810	4.595	7.405
Hessen	8.189	821	9.010	7.333	811	8.144
Mecklenburg-Vorpommern	1.143	874	2.017	988	991	1.979
Niedersachsen ³⁾	7.208	152	7.360	7.838	182	8.020
Nordrhein-Westfalen	25.418	22.182	47.600	24.164	22.153	46.317
Rheinland-Pfalz ⁴⁾	2.169	150	2.319	2.032	309	2.341
Saarland	439	328	767	365	295	660
Sachsen-Anhalt	1.907	571	2.478	1.713	547	2.260
Schleswig-Holstein	6.081	1.201	7.282	4.350	1.238	5.588
Thüringen	1.590	1.068	2.658	1.373	963	2.336
Deutschland (ohne Sachsen)	88.715	54.394	143.109	81.864	55.164	137.028
	2010 ²⁾			Verhältnis RFS 14/15		
	RFS 14	RFS 15	RFS 14+15	2008	2009	2010 ²⁾
Baden-Württemberg	7.091	2.595	9.686	3,6	3,4	2,7
Bayern	6.185	10.838	17.023	0,7	0,6	0,6
Berlin	8.128	5.354	13.482	2,0	1,7	1,5
Brandenburg	1.832	776	2.608	1,9	1,9	2,4
Bremen	499	363	862	2,2	1,5	1,4
Hamburg	2.074	4.084	6.158	0,6	0,6	0,5
Hessen	5.210	731	5.941	10,0	9,0	7,1
Mecklenburg-Vorpommern	689	831	1.520	1,3	1,0	0,8
Niedersachsen ³⁾	6.173	140	6.313	47,4	43,1	44,1
Nordrhein-Westfalen	16.709	16.085	32.794	1,1	1,1	1,0
Rheinland-Pfalz ⁴⁾	1.596	570	2.166	14,5	6,6	2,8
Saarland	299	276	575	1,3	1,2	1,1
Sachsen-Anhalt	1.241	431	1.672	3,3	3,1	2,9
Schleswig-Holstein	2.609	833	3.442	5,1	3,5	3,1
Thüringen	1.154	875	2.029	1,5	1,4	1,3
Deutschland (ohne Sachsen)	61.489	44.782	106.271	1,6	1,5	1,4

© IfM Bonn

- 1) Die Zuweisung der neueren Freien Berufe in die RFS 14 und 15 erfolgt in den Länder nicht nach einheitlichen Regeln. Unter RFS 14 werden meist nur die Katalogberufe, z.T. aber auch neuere Freie Berufe erfasst.
- 2) Vorläufige Angaben wegen anhaltender Bearbeitung von Steuererklärungen.
- 3) RFS 15 nur bei wenigen Gewerbekennzahlen zulässig.
- 4) Untererfassungen vor der IT-Umstellung zum 01.06.2010.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer (Stand August bis Oktober 2011); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A3: Gründungsintensitäten¹⁾ 2008 bis 2010 nach Tätigkeitsbereichen und Bundesländern (ohne Sachsen)

Bundesland	Zugänge in Freie Berufe		Zugänge als Haus- und Einzelgewerbe ²⁾		Zugänge als Land- und Forstwirt		Zugänge insgesamt ³⁾	
	2008	2009	2008	2009	2008	2009	2008	2009
Baden-Würt.	14,8	14,9	94,1	102,8	3,2	2,8	113,4	121,5
Bayern	28,3	27,2	102,4	118,8	5,8	4,5	138,1	151,8
Berlin	72,3	68,8	120,4	111,1	0,0	0,1	194,2	181,0
Brandenburg	22,9	22,6	107,7	117,6	1,9	1,5	133,3	142,3
Bremen	28,3	26,6	77,7	82,4	0,2	0,1	106,7	109,6
Hamburg	66,4	63,5	96,9	96,8	0,3	0,3	165,1	162,0
Hessen	23,6	21,3	113,9	115,1	2,0	1,7	141,0	139,2
Mecklenb.-V.	18,5	18,5	69,3	69,3	1,6	1,1	90,3	89,2
Niedersachsen	15,1	16,5	85,8	95,3	5,3	5,0	106,9	117,5
Nordrhein-W.	42,7	41,6	101,0	104,2	2,5	2,0	147,4	148,8
Rheinland-Pf. ⁴⁾	9,3	9,4	99,4	98,8	2,0	2,3	110,9	110,7
Saarland	11,9	10,3	64,7	66,9	0,7	0,6	77,9	78,2
Sachsen-Anh.	16,3	15,1	69,0	71,9	2,1	1,8	87,9	89,3
Schleswig-H.	42,1	32,4	105,6	104,2	5,8	4,4	154,3	141,7
Thüringen	18,1	16,2	69,1	72,2	1,1	0,9	89,3	90,3
Deutschland (ohne Sachsen)	29,2	28,1	97,6	103,3	3,0	2,5	124,4	128,1

© IfM Bonn

¹⁾ Gründende Personen pro 10.000 erwerbsfähige Einwohner (Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren).

²⁾ Nicht vergleichbar mit Gewerbeanzeigen. Diese werden am Unternehmenssitz erfasst.

³⁾ Einschließlich Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften.

⁴⁾ Untererfassungen.

Quelle: Finanzministerien der Bundesländer, Auswertungszeitraum: August bis Oktober 2011; Berechnungen durch das IfM Bonn.

Tabelle A4: Baden-Württemberg: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	65	45	75
12: Einzelgewerbe	12	63.375	69.318	67.609
13: Land- und Forstwirte	13	2.180	1.869	1.055
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	7.818	7.770	7.091
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	2.187	2.274	2.595
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	826	685	475
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	8.398	8.745	7.642
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	63.440	69.363	67.684
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	64.266	70.048	68.159
Zugänge Freie Berufe	14+15	10.005	10.044	9.686
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	76.451	81.961	78.900
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit		in %		
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	84,1	85,5	86,4
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	13,1	12,3	12,3
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	2,9	2,3	1,3
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	73.130	76.088	76.419
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	86,7	91,2	88,6

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, OFD Karlsruhe (21.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A5: Bayern: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	253	291	280
12: Einzelgewerbe	12	80.537	93.386	89.431
13: Land- und Forstwirte	13	4.577	3.515	1.531
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	9.363	8.267	6.185
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	12.979	13.167	10.838
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	1.179	1.103	694
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	12.103	12.092	9.978
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	80.790	93.677	89.711
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	81.969	94.780	90.405
Zugänge Freie Berufe	14+15	22.342	21.434	17.023
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	108.888	119.729	108.959
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	75,3	79,2	83,0
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	20,5	17,9	15,6
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	4,2	2,9	1,4
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbebeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	100.273	103.058	101.860
Steueranmeldungen zu Gewerbebeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	80,6	90,9	88,1

© IfM Bonn

- 1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.
- 2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.
- 3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.
- 4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.
- 5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbebeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen (16.09.2011), Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A6: Berlin: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
11: Hausgewerbe	11	52	52	32
12: Einzelgewerbe	12	27.595	25.375	24.604
13: Land- und Forstwirte	13	9	15	9
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	11.154	9.816	8.128
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	5.445	5.922	5.354
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	321	261	142
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	3.213	3.038	2.509
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	27.647	25.427	24.636
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	27.968	25.688	24.778
Zugänge Freie Berufe	14+15	16.599	15.738	13.482
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	44.576	41.441	38.269
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	62,7	62,0	64,7
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	37,2	38,0	35,2
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	0,0	0,0	0,0
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	30.798	33.663	36.571
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	89,8	75,5	67,4

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzsenat Berlin (01.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A7: Brandenburg: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	25	15	17
12: Einzelgewerbe	12	17.584	18.955	19.559
13: Land- und Forstwirte	13	305	241	193
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	2.466	2.385	1.832
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	1.274	1.264	776
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	132	103	55
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	2.408	2.065	1.761
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	17.609	18.970	19.576
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	17.741	19.073	19.631
Zugänge Freie Berufe	14+15	3.740	3.649	2.608
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	21.786	22.963	22.432
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	81,4	83,1	87,5
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	17,2	15,9	11,6
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,4	1,0	0,9
Anteil Freiberufler (§ 18: selbstst. Tätigkeit) an Zugängen in SE insgesamt	(14+15)/Summe	17,2	15,9	11,6
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	15.701	15.358	14.640
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	112,2	123,5	133,7

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (08.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A8: Bremen: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	15	9	17
12: Einzelgewerbe	12	3.237	3.439	3.197
13: Land- und Forstwirte	13	9	3	1
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	811	660	499
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	375	453	363
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	18	22	9
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	563	463	414
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	3.252	3.448	3.214
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	3.270	3.470	3.223
Zugänge Freie Berufe	14+15	1.186	1.113	862
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	4.465	4.586	4.086
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	73,2	75,7	78,9
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	26,6	24,3	21,1
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	0,2	0,1	0,0
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	4.435	4.862	4.904
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	73,3	70,9	65,5

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Zu Beginn des Jahres 2008 wurde eine neue Software eingeführt. Das könnte in Ausnahmefällen zu einer veränderten Eingabepaxis oder nachträglichen Erfassung im Jahr 2008 geführt haben.

Quelle: Finanzsenat Bremen (08.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A9: Hamburg: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	60	36	44
12: Einzelgewerbe	12	11.250	11.250	10.994
13: Land- und Forstwirte	13	38	30	17
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	2.959	2.810	2.074
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	4.787	4.595	4.084
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	169	165	79
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	1.872	1.797	1.521
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	11.310	11.286	11.038
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	11.479	11.451	11.117
Zugänge Freie Berufe	14+15	7.746	7.405	6.158
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	19.263	18.886	17.292
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	59,6	60,6	64,3
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	40,2	39,2	35,6
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	0,2	0,2	0,1
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbebeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	16.651	16.984	18.913
Steueranmeldungen zu Gewerbebeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	67,9	66,5	58,4

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst. Stichprobenhaften Prüfungen der Hamburger Finanzbehörde zeigten, dass die Zuweisung der klassischen FB in den RFS 14 und der den FB ähnlichen Berufe in den RFS 15 in den Finanzämtern nicht einheitlich erfolgt.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbebeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzsenat Hamburg (05.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A10: Hessen: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	91	92	68
12: Einzelgewerbe	12	43.449	43.870	42.123
13: Land- und Forstwirte	13	774	648	345
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	8.189	7.333	5.210
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	821	811	731
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	590	427	267
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	5.010	4.351	3.655
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	43.540	43.962	42.191
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	44.130	44.389	42.458
Zugänge Freie Berufe	14+15	9.010	8.144	5.941
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	53.914	53.181	48.744
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	81,9	83,5	87,1
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	16,7	15,3	12,2
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,4	1,2	0,7
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	54.494	55.682	56.684
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	79,9	79,0	74,4

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 können neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst sein. Hinsichtlich der Abgrenzung von Arbeitnehmern (AN-Fälle) bei geringfügigen Nebentätigkeiten und Gewerbetreibenden (G-Fälle) und in der Folge auch zur Vergabe der Rechtsform bestehen nach Angaben des Ministeriums keine verbindlichen Regelungen in Hessen.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen (12.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A11: Mecklenburg-Vorpommern: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
11: Hausgewerbe	11	4	10	6
12: Einzelgewerbe	12	7.543	7.416	7.088
13: Land- und Forstwirte	13	178	116	110
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	1.143	988	689
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	874	991	831
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	86	42	28
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	1.461	1.326	1.133
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	7.547	7.426	7.094
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	7.633	7.468	7.122
Zugänge Freie Berufe	14+15	2.017	1.979	1.520
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	9.828	9.563	8.752
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	77,7	78,1	81,4
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	20,5	20,7	17,4
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,8	1,2	1,3
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	10.169	9.595	9.296
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	74,2	77,4	76,3

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (16.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A12: Niedersachsen: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	22	30	73
12: Einzelgewerbe	12	41.789	46.392	48.397
13: Land- und Forstwirte	13	2.598	2.448	1.521
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	7.208	7.838	6.173
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	152	182	140
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	340	341	269
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	2.986	3.153	2.596
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	41.811	46.422	48.470
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	42.151	46.763	48.739
Zugänge Freie Berufe	14+15	7.360	8.020	6.313
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	52.109	57.231	56.573
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	80,9	81,7	86,2
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	14,1	14,0	11,2
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	5,0	4,3	2,7
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	48.911	51.361	52.188
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	85,5	90,4	92,9

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Die Rechtsform 15 ist nur bei bestimmten Gewerbekennzahlen zulässig. Arbeitnehmer mit Nebenerwerbstätigkeit mit geringen Einnahmen werden weiterhin im Arbeitnehmerbereich geführt. Nebentätigkeiten bei bereits Selbstständigen führen nicht zu einer Änderung des Rechtsformschlüssels.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzministerium Niedersachsen (22.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A13: Nordrhein-Westfalen: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11:/12: Einzelunternehmen und Hausgewerbe	11 + 12	112.659	115.976	110.095
13: Land- und Forstwirte	13	2.759	2.271	1.118
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	25.418	24.164	16.709
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	22.182	22.153	16.085
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	1.281	1.075	668
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	k.A.	k.A.	k.A.
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	112.659	115.976	110.095
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	113.940	117.051	110.763
Zugänge Freie Berufe	14+15	47.600	46.317	32.794
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	164.299	165.639	144.675
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	69,3	70,7	76,6
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	29,0	28,0	22,7
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,7	1,4	0,8
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	127.968	132.199	131.395
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	88,0	87,7	83,8

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Nach Auskunft des FM NRW bzw. der Oberfinanzdirektionen in NRW ist RFS15 für alle selbstständig tätigen Personen vorgesehen, die nicht Angehörige der Freien Berufe (Katalogberufe) sind.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (03.08.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A14: Rheinland-Pfalz: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	64	99	97
12: Einzelgewerbe	12	24.808	24.610	21.786
13: Land- und Forstwirte	13	510	568	355
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	2.169	2.032	1.596
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	150	309	570
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	63	64	64
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	2.156	2.679	4.539
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	24.872	24.709	21.883
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	24.935	24.773	21.947
Zugänge Freie Berufe	14+15	2.319	2.341	2.166
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	27.764	27.682	24.468
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	89,8	89,5	89,7
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	8,4	8,5	8,9
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,8	2,1	1,5
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	30.223	30.837	30.673
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	82,3	80,1	71,3

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können. Veränderte Datengrundlage aufgrund der IT-Umstellung zum 01.06.2010.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz ist der Rechtsformschlüssel erst ab dem 01.06.2010 ein Pflichtfeld. Vor diesem Tag können Einträge für natürliche Personen unterblieben sein. D.h. möglicherweise wurden nicht alle Personen der Nr. 14 oder 15 zugeordnet. Dies könnte insbesondere "sonstige selbstständig tätige Personen" betreffen. Mit der IT-Umstellung wurden Personen mit fehlendem RFS Eintrag unabhängig von einer Selbstständigkeit vorerst der Schlüssel Nr. 19 mit Umbuchungsjahr 2010 zugewiesen. Insofern können unter den Zugängen in den RFS 19 im Jahr 2010 auch freiberuflich Tätige sein. Ab dem 1.6. ist der Rechtsformschlüssel ein Pflichtfeld und eine Erfassung nach den bundeseinheitlichen Normen vorgesehen.

Quelle: OFD Koblenz, Rheinland-Pfalz (01.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A15: Saarland: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	8	18	18
12: Einzelgewerbe	12	4.148	4.254	4.055
13: Land- und Forstwirte	13	47	38	22
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	439	365	299
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	328	295	276
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	36	27	18
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	3.078	3.229	2.889
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	4.156	4.272	4.073
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	4.192	4.299	4.091
Zugänge Freie Berufe	14+15	767	660	575
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	5.006	4.997	4.688
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	83,7	86,0	87,3
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	15,3	13,2	12,3
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	0,9	0,8	0,5
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbebeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	6.618	6.760	6.435
Steueranmeldungen zu Gewerbebeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	62,8	63,2	63,3

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbebeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Ministerium der Finanzen des Saarlands (30.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A16: Sachsen-Anhalt: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	7	10	12
12: Einzelgewerbe	12	10.484	10.724	10.243
13: Land- und Forstwirte	13	319	275	218
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	1.907	1.713	1.241
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	571	547	431
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	90	67	31
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	965	948	787
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	10.491	10.734	10.255
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	10.581	10.801	10.286
Zugänge Freie Berufe	14+15	2.478	2.260	1.672
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	13.378	13.336	12.176
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	79,1	81,0	84,5
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	18,5	16,9	13,7
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	2,4	2,1	1,8
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	11.707	11.717	11.336
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	89,6	91,6	90,5

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 15 werden neben den "sonstigen Selbstständigen" auch nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst. Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Magdeburg enthält die Rechtsform 15 auch selbstständig tätige Personen, die eine geringfügige Nebentätigkeit in Freien Berufen ausüben.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen des IfM Bonn auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen im Vergleich zu Finanzverwaltungsdaten aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

In Sachsen-Anhalt werden Zugänge in die Selbstständigkeit intensiv dahingehend überprüft, ob tatsächlich eine Betriebsstätte etabliert wird. Damit wird u. a. Scheingründungen, die einem Umsatzsteuerbetrug dienen sollen, vorgebeugt (HOLZ 2002).

Quelle: OFD Magdeburg, Sachsen-Anhalt (16.08.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A17: Schleswig-Holstein: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	47	39	30
12: Einzelgewerbe	12	18.219	17.956	15.887
13: Land- und Forstwirte	13	1.000	755	372
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	6.081	4.350	2.609
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	1.201	1.238	833
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	150	135	71
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	1.404	1.288	904
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	18.266	17.995	15.917
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	18.416	18.130	15.988
Zugänge Freie Berufe	14+15	7.282	5.588	3.442
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	26.698	24.473	19.802
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	69,0	74,1	80,7
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	27,3	22,8	17,4
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	3,7	3,1	1,9
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	22.077	23.196	23.362
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	82,7	77,6	68,1

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Unter Nr. 14 und 15 werden nicht zu den Katalogberufen gehörende Freiberufler erfasst. Zur Vergabe der Rechtsformschlüssel 14 und 15 existiert keine Anweisung.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Zu Beginn des Jahres 2008 wurde eine neue Software eingeführt. Das könnte in Ausnahmefällen zu einer veränderten Eingabepaxis oder nachträglichen Erfassungen im Jahr 2008 geführt haben.

Quelle: Finanzministerium Schleswig-Holstein (09.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn

Tabelle A18: Thüringen: Zugänge in die Selbstständigkeit¹⁾ nach Rechtsformschlüssel

Merkmal	RFS bzw. Formeln	2008	2009 Anzahl	2010 (Vorläufig) ²⁾
Neuzugänge bei Finanzämtern mit Einkünften gem. RFS:				
11: Hausgewerbe	11	17	5	8
12: Einzelgewerbe	12	10.136	10.431	9.614
13: Land- und Forstwirte	13	164	130	93
14: Freiberufler (nach § 18 I 1 EStG)	14	1.590	1.373	1.154
15: Sonstige selbstständige Personen (nach § 18 EStG) ³⁾	15	1.068	963	875
16: Personen mit Beteiligungen an gewerbl. Personengesellschaften	16	139	144	69
19: Sonstige natürliche Personen ⁴⁾	19	1.439	1.448	1.167
Zugänge Einzelgewerbe und Hausgewerbe (Einzeluntern.) insg.	(11+12)	10.153	10.436	9.622
Zugänge Gewerbe (inkl. Personengesellschaften) insg.	(11+12+16)	10.292	10.580	9.691
Zugänge Freie Berufe	14+15	2.658	2.336	2.029
Zugänge in Selbstständigkeit (Gewerbe, FB, Land-/Forstwirte)	Summe=11 bis 16	13.114	13.046	11.813
Anteil an Zugängen in Selbstständigkeit			in %	
Anteil Gewerbetreibende	(11+12+16)/Summe	78,5	81,1	82,0
Anteil Freiberufler und sonstige Selbstständige (§ 18 EStG)	(14+15)/Summe	20,3	17,9	17,2
Anteil Land- und Forstwirte	13/Summe	1,3	1,0	0,8
Nachrichtlich ⁵⁾ :				
Anzahl der Gewerbeanmeldungen (GA) von Gewerbetreibenden mit Einzelunternehmen	GA	12.606	12.551	11.860
Steueranmeldungen zu Gewerbeanmeldungen für Gewerbetreibende mit Einzelunternehmen in %	(11+12)/GA	80,5	83,1	81,1

© IfM Bonn

1) Ohne Zugänge als Gründer einer gewerblichen Kapitalgesellschaft.

2) Es fehlen Einträge von Zugängen, die sich aufgrund der laufenden Bearbeitung von Steuererklärungen ergeben können.

3) Der RFS 14 wird nach Aussagen des FM ausschließlich für die sog. "Katalogberufe" des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG verwendet. Der RFS 15 erfasst alle anderen freiberuflichen Tätigkeiten.

4) Angaben beziehen sich i.d.R. nur auf eine Teilmenge der Steuerfälle, die den RFS 19 zugewiesen bekommt, nachdem sie vorher mit RFS 11 bis 16 erfasst waren.

5) Berechnungen auf der Basis von Angaben der Gewerbeanzeigenstatistik des StBA. Abweichungen aufgrund von Erfassungsunterschieden z.B. in Bezug auf Regionen und Mehrfachgründungen. (Die Gewerbeanmeldung erfolgt nicht am Wohnort des Gewerbetreibenden, sondern am Unternehmenssitz.)

Quelle: Finanzministerium Thüringen, Thüringer Landesfinanzdirektion (07.09.2011); Gewerbeanzeigen (StBA, mehrere Jahrgänge); Berechnungen des IfM Bonn